

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1937

21 (1.11.1937)

Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuerwehverbandes, der badischen Kreis-Feuerwehverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. ausschl. Zustellgebühr RM. 1.20. Postcheckkonto Karlsruhe 141 37.

Druck und Verlag von Ernst Koelblin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden, Stephaniestraße 3. — Fernruf 23, 277.

Anzeigenverwaltung: „Obaner“, Freiburg i. Br., Kaiserstr. 141, Fernruf 3821, Postcheckkonto Karlsruhe 345 64.

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile kostet 8 Pfg.; im Textteil die 90 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Zur Zeit ist Preisliste Nr. 3 gültig. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.



Badischer Landesfeuerwehr-Verband

Landesfeuerwehrführer: Bürgermeister Kurt Bürkle.
Geschäftsstelle: Baden-Baden, Marktplatz 16. Fernruf 40 und [1151—1160]

Bank-Konten:

a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße, Konto Nr. 1214

b) Städtische Sparkasse Heidelberg, Konto Nr. 4729.

c) Städtische Sparkasse Baden-Baden, Konto Nr. 2670

Nummer 21

Baden-Baden, 1. November 1937

58. Jahrgang

Badischer Landesfeuerwehr-Verband

Bekanntmachungen

An die Führer der Bad. Feuerwehren

Verwendung sog. Depysag-Rauchtöpfe zur Brandmarkierung bei Übungen der Feuerwehren

Bei einer Gemeinschaftsübung mehrerer Feuerwehren in Harthausen (Hohenzollern) wurden zur Brandmarkierung sog. Depysag-Rauchtöpfe verwendet. Dadurch ist ein Brand entstanden, der einen erheblichen Schaden verursacht hat.

Die daraufhin veranlaßten Untersuchungen der Depysag-Rauchtöpfe haben ergeben, daß diese zur Brandmarkierung bei Übungen der Feuerwehren im Innern von Gebäuden wegen der damit verbundenen Brandgefahr nicht geeignet sind.

Hiervon gebe ich Kenntnis. Die Verwendung der genannten Rauchtöpfe im Innern von Gebäuden wird hiermit verboten.

Badischer Landesfeuerwehr-Verband

Der Landesfeuerwehrführer

Bürkle.

Betr. Anlage von Feuerlöschteichen

Der Herr Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat darauf hingewiesen, daß im Rahmen des Vierjahresplanes alle Bestrebungen unterstützt werden müssen, die der Sicherung der Ernte dienen.

Die Reichsanstalt ist bereit, Anträge auf Förderung aus Unterstützungsmitteln für die Anlage von Feuerlöschteichen zu berücksichtigen.

Ich teile dieses mit und bitte, die Feuerwehren hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen, damit das Erforderliche sofort veranlaßt werden kann.

Etwaige Anträge auf Förderung aus Unterstützungsmitteln der Reichsanstalt sind durch die Ortspolizeiverwalter bzw. durch die Gemeinden bei den zuständigen Arbeitsämtern zu stellen.

Die Feuerwehrführer müssen sich gegebenenfalls mit Vorschlägen an den Ortspolizeiverwalter wenden.

Die Aufgabe, Feuerlöschteiche anzulegen, bietet die willkommene Gelegenheit, die Ortspolizeiverwalter zur notwendigen Mitarbeit mit den zuständigen Führern in den Einheiten der Feuerlöschpolizei heranzuziehen.

Baden-Baden, 27. Oktober 1937.

An die Führer der Wehren zur Kenntnisnahme.

Der Landesfeuerwehrführer:
Bürkle

Amt für Freiw. Feuerwehren
im Feuerwehrbeirat

Ibbenbüren, 9. 8. 37

Mundschreiben Nr. 17/1937

Nachstehend gebe ich von einem Schriftwechsel des Amtes für Freiw. Feuerwehren mit dem Herrn Reichsführer ff und Chef der Deutschen Polizei betr. Benutzung der öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel durch Feuerwehrleute Kenntnis.

Amt für Freiw. Feuerwehren
im Feuerwehrbeirat

Ibbenbüren, d. 17. 6. 37

An den

Herrn Reichsführer ff und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern,

Berlin NW 7
Lindenstraße 74

Durch das Gesetz über die Beförderung der im unmittelbaren Reichsdienst stehenden Polizeivollzugsbeamten auf den öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, vom 11. Mai 1937 ist für die Polizeivollzugsbeamten eine außerordentliche Erleichterung im Dienstbetrieb geschaffen worden.

Ich bitte, in Erwägung ziehen zu wollen, ob die Angehörigen der Feuerlöschpolizei in den Kreis der Kostenlos zu Befördernden eingeschlossen werden können, sofern sie sich in Uniform befinden. Dadurch würde eine wesentliche Erleichterung des Betriebes der Feuerlöschpolizei bewirkt, da dann die Beförderungsmittel benutzt werden könnten, um die Brandwache bzw. Brandstelle möglichst schnell zu erreichen.

Darüber hinaus ist es für die freiwilligen Feuerwehrmänner von besonderer Bedeutung, wenn sie nach der Dienstleistung in der Feuerlöschpolizei durch kostenlose Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst rasch an ihren Arbeitsplatz bzw. nach Hause zurückkehren können.

Es würde eine solche Maßnahme von den freiwilligen Feuerwehrmännern ganz besonders begrüßt werden.

gez. Dr. Müller,
Vorstandender.

Der Reichsführer ff

und

Chef d. Deutschen Polizei
im Reichsministerium des
Innern

Berlin, den 2. 8. 1937

—D. — BuH II 2281/37.

Auf den Bericht vom 17. 6. 1937

Das Recht der uneingeschränkten Benutzung der öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel steht nach dem Gesetz nur im unmittelbaren Reichs-

dienst stehenden Polizeivollzugsbeamten zu.
Die Angehörigen der Feuerlöschpolizei rechnen nicht dazu.

Im Auftrag
ges. Meppert,

An den Feuerwehrbeirat
Amt für Freiw. Feuerwehren
Ibbenbüren,

ges. Dr. Müller,
Vorsitzender.

Baden-Baden, 11. Oktober 1937.

An die Führer der Bad. Wehren zur Kenntnisnahme.

Badischer Landes-Feuerwehr-Verband

Der Landesfeuerwehrführer:
Bürkle.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Ministers des Innern bringe ich zur Kenntnis und Beachtung.

Baden-Baden, 23. Oktober 1937

Bürkle

Landesfeuerwehrführer

Alarm- und Weckerlinien der Feuerlöschpolizei

NdErl. d. RdZ. v. 9. 10. 1937 Nr. 80 066

Es wurde festgestellt, daß die zwecks Betätigung eines stillen Alarms der Feuerwehren in den Gemeinden bestehenden elektrischen Alarm- und Weckeranlagen nicht überall diejenige Pflege und Wartung erfahren, die im Interesse einer ständigen und völligen Betriebssicherheit der Anlagen geboten erscheint. Es wird daher angeordnet:

1. Die elektrischen Alarm- und Weckerlinien sind dauernd auf ihre Betriebssicherheit zu überwachen. Zu diesem Zweck haben die in Frage kommenden Gemeinden mit den Firmen, die die Anlagen geliefert haben, einen Wartungsvertrag abzuschließen. Eine Ausnahme ist nur in den Gemeinden statthaf., in denen ein städt. Elektrizitätswerk vor-



Flammen fressen die Arbeit eines Jahres.

Jetzt ist es zu spät! Jetzt sieht die Familie obdachlos auf der Straße, mit dem Wenigen, was sie retten konnte. Stall, Scheune und Wohnhaus stehen in Flammen Unrettbar verloren ist alles, was im Laufe eines arbeitsreichen Jahres geschaffen wurde. Rechtzeitig an die Feuergefahr denken - wenn der erste Funke seinen Weg ins Heu gefunden hat, dann ist es zu spät.

Zeichnung: HAZ-Pressearchiv (Hoppmann)

handen ist und dieses unter sachverständiger Leitung steht. In diesem Fall kann die Wartung dem Elektrizitätswerk übertragen werden.

2. Die Anlagen sind wöchentlich einmal durch einen Probealarm in Betrieb zu setzen. Ueber den Befund ist eine Kontrollliste zu führen.

3. Etwasige Mängel, die sich beim Probealarm ergeben, sind sofort dem Bürgermeister schriftlich zu melden, der für umgehende Beseitigung Sorge zu tragen hat.

4. Notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten in den Zentralen der Anlage sind durch die Lieferfirmen auszuführen. Es ist unterlagt, derartige Instandsetzungsarbeiten durch ortsanfällige Elektroinstallateure vornehmen zu lassen.

5. Die Kreisfeuerwehrführer haben bei den Besichtigungen der Feuerlöscheinrichtungen auch Einsicht in die Kontrolllisten zu nehmen und über den Befund zu berichten.

6. Die unter Ziff. 1 und 5 angegebenen Anordnungen gelten nicht für Gemeinden, die über eine Berufsfeuerwehr oder eine ständige Feuerwache verfügen.

An die Gemeinden und alle Polizeibehörden.

-BaVBl. S. 1166.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz

Rangabzeichen der Berufsfeuerwehrführer als Führer freiwilliger Feuerwehren

NdErl. d. RZffuGhdDtPol. im RdZ. v. 4. 10. 1937 —
D-Ado B 1. 134 Nr. 9/37

Der NdErl. v. 27. 5. 1936 in der Fassung v. 28. 7. 1936 (RWBBl. S. 1073) wird wie folgt ergänzt:

Feuerwehroffiziere der Berufsfeuerwehren, die zugleich im freiwilligen Feuerlöschwesen tätig sind, haben auch bei Ausübung der letzteren Tätigkeit die Uniform ihrer Berufsfeuerwehr mit den ihrem Range bei der Berufsfeuerwehr entsprechenden Rangabzeichen zu tragen.

An die Landesregierungen und alle Pol.-Behörden.

-RWBBl. S. 1631.

Ausbildung der Feuerwehringenieure

NdErl. d. RuPrRdZ. v. 8. 10. 1937 — Pol D-BuR II
241/37

Die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Feuerwehringenieurwärter ist Angelegenheit des RuPrRdZ. Besondere Richtlinien sind in Vorbereitung.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

An den Deutschen Gemeindetag durch Abdruck.

-RWBBl. S. 1631

Kennzeichen „Pol“ für die Kraftfahrzeuge der Feuerlöschpol.

NdErl. d. RZffuGhdDtPol. im RdZ. v. 1. 10. 1937 —
D-Ado I 402 Nr. 5/37

(1) Diejenigen Dienstkraftwagen der Feuerlöschpol., die bisher ein amtliches Kennzeichen führen mußten, sind künftig mit dem Kennzeichen „Pol“ zu versehen.

(2) Für diese Fahrzeuge sind innerhalb eines Reg.-Bez. geschlossene Nummerngruppen aus den zugeteilten Pol.-Nummern auszugeben.

(3) Falls durch diese Anordnung in einigen Bezirken die zugeteilten Pol.-Nummerngruppen nicht ausreichen, ist die Zuteilung neuer Nummerngruppen bei mir zu beantragen.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

-RWBBl. S. 1627

Reichsfeuerwehr-Ehrenzeichen

NdErl. d. RuPrRdZ. v. 11. 10. 1937 — Pol D-BuR II
2262 B/37.

(1) Für die Verleihung des Reichsfeuerwehrenehrenzeichens 2. Klasse kommen nach dem NdErl. v. 21. 1. 1937 (RWBBl. S. 146) nur aktive Feuerwehrleute mit einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren in Betracht. In teilweiser Abänderung der bisher geltenden Übung erkläre ich mich damit einverstanden, daß hierbei die Zeiten des Kriegs-, Wehr-¹⁾ oder Arbeitsdienstes bei solchen Feuerwehrmännern berücksichtigt werden, die vor ihrer Heranziehung zum Kriegs-, Wehr-¹⁾ oder Arbeitsdienst Mitglieder einer Berufs- oder Freiwilligen Feuerwehr geworden sind. Feuerwehrmännern, die erst nach Ableistung des Kriegs-, Wehr-¹⁾ oder Arbeitsdienstes in eine Feuerwehr eingetreten sind, können die genannten Zeiten dagegen nicht auf die für die Verleihung des Reichsfeuerwehrenehrenzeichens notwendige Feuerwehrdienstzeit angerechnet werden.

(2) Die zur Klärung dieser Frage erstatteten Einzelberichte sind hiermit erledigt.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, alle Pol.-Behörden.

-RWBBl. S. 1654.

¹⁾ Im Sinne des Wehrgef. v. 21. 5. 1935 (RWBBl. I S. 609).

Richtlinien für die Sicherstellung der Feuerlöschwasser- versorgung im Werkluftschutz

Auf Anordnung und nach den Weisungen des Reichministeriums der Luftfahrt
herausgegeben von der Reichsgruppe Industrie

I. Allgemeines

1. Für die Abwehr der Brandgefahren infolge von Luftangriffen ist die Sicherstellung der Wasserversorgung von besonderer Bedeutung. Der Einsatz der bestausgerüsteten und ausgebildeten Feuerlöschkräfte wird erfolglos sein, wenn nicht genügend Wassermengen für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehen oder wenn die vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen durch die Einwirkung von Luftangriffen außer Betrieb gesetzt werden.

2. Für gewerbliche Betriebe, die im Versorgungsbereich einer öffentlichen Sammelwasserleitung oder in erreichbarer Nähe der Leitungen eines Ueberlandwasserwerks liegen, ist grundsätzlich der Anschluß an diese Versorgungsleitungen, da sie den Anforderungen der Hygiene und des Brandschutzes im allgemeinen am besten entsprechen.

3. Da jedoch mit dem teilweisen oder zeitweisen Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung infolge von Luftangriffen gerechnet werden muß, ist es notwendig, in jedem Betrieb in ausreichendem Maße auch zusätzliche Wasserversorgungseinrichtungen, namentlich für Feuerlöschzwecke, vorzusehen („Mehrfachversicherung der Wasserversorgung“ durch Feuerlöschbrunnen, Pumpwerke, Teiche, Zisternen, usw.).

4. In den Betrieben, die nicht an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind und die eine eigene Werkwasserversorgung haben, muß diese durch bauliche und betriebliche Schutzmaßnahmen weitgehend gegen die Wirkung von Luftangriffen unempfindlich gemacht werden. Auch hier sind zusätzliche Wasserquellen (Teiche, Zisternen usw.) vorzusehen.

5. Die aufgeführten Einzelmaßnahmen können nicht gleichmäßig für alle Betriebe Geltung haben, vielmehr ist ihre Anwendung von Fall zu Fall nach den örtlichen Verhältnissen zu prüfen.

6. Die Lage der Wasserentnahmestellen und -vorräte ist im Plan P „Brandschutzplan“ (vgl. Merkblatt 6) einzutragen. Darüber hinaus sind in einem besonderen Plan X „Wasserversorgung“ die Rohrleitungen, ihre Durchmesser, Schieber, Hydranten, etwaige Hochbehälter und Pumpwerke, ferner die Entnahmestellen an offenen Gewässern, Stauvorrichtungen, Brunnen, Zisternen und sonstige Wasservorräte einzutragen. Die Pläne P und X müssen in ausreichender Zahl und in handlicher Form für die Verwendung bei Einsatz und Führung der Werkluftschuttkräfte und der öffentlichen Feuerlöschkräfte bereitgehalten werden.

II. Anforderungen an die werkeigene Wasserleitungen

7. Das Wasserrohrnetz soll aus mehreren voneinander unabhängigen und örtlich getrennten Wasserwerken derart versorgt werden, daß nach Ausfall eines oder mehrerer Werke die übrigen Werke die Notversorgung übernehmen können. Bei Neuerrichtung von Wasserwerken sind einem großen Werk mehrere kleine vorzuziehen. Bei der Anlage und der Einrichtung der Werke sollen auch baulich und betrieblich Luftschuttsicherheitspunkte berücksichtigt werden (vgl. die übrigen Merkblätter für den Werkluftschutz der Reichsgruppe Industrie).

8. Die Wasserlieferung allein für Feuerlöschzwecke soll insgesamt mindestens 120 bis 180 m³/h bei einem Druck von mindestens 4 atü am hydraulisch ungünstigsten Hydranten betragen.

9. Das Wasserrohrnetz soll als Ringleitung mit einer ausreichenden Zahl von Abperrschiebern gebaut werden. Der kleinste Rohrdurchmesser soll 100 mm nur in besonderen Fällen unterschreiten. Die Hauptrohrleitungen sollen Durchmesser von 175 bis 200 mm haben. Bei der Verlegung der Rohrleitungen ist eine möglichst große Erdüberdeckung anzustreben, da mit zunehmender Tiefenlage unter Erdoberfläche die Luftempfindlichkeit der Leitungen stark abnimmt.

10. In Abständen von 50 bis 100 m sollen Hydranten nach DIN 221/2 in das Rohrnetz eingebaut werden. Oberflurhydranten haben zwar den Vorteil der leichteren Inbetriebnahme durch die Feuerwehr, sind aber der Splittwirkung von Sprengbomben mehr ausgesetzt als Unterflurhydranten. Hydranten mit stromlinienförmigen Ventilen sollen bevorzugt verwendet werden, da sie mehr Wasser liefern, als Hydranten mit Tellerventilen. Um während der Brandbekämpfung den Verkehr durch ausgelegte Schlauchleitungen nicht zu beeinträchtigen, sollen Hydranten abwechselnd auf beiden Seiten der Werkstraßen angelegt werden. Bequeme Zufahrt für die Kraftpumpen ist vorzusehen. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

11. Hochbehälter sollen so eingerichtet sein, daß der Wasservorrat für den Fall der Zerstörung des Wasserrohrnetzes auch durch Kraftpumpen unmittelbar dem Behälter entnommen werden kann. Es sollen daher Anfahrtsmöglichkeiten (für Kraftfahrzeuge von 10 t) und Entnahmeverrichtungen für Kraftpumpen am Hochbehälter vorgehen werden. Dabei ist dafür zu sorgen, daß Verunreinigungen des Wassers im Hochbehälter durch die Entnahme praktisch ausgeschlossen sind.

12. Die Verbindung zwischen Wasserwerk und Hochbehälter, zwischen Hochbehälter und Versorgungsnetz und zwischen etwaigen Hilfsdruckwerken und dem Netz soll durch je 2 Leitungen hergestellt werden, die räumlich auseinandergelegt werden. Jede dieser Leitungen ist so bemessen, daß sie die auf diesen Abschnitt entfallende Gesamtwassermenge allein zu fördern in der Lage ist.

13. Eine gute Sicherheit bieten Wasserversorgungsleitungen, bei denen Trinkwasser durch eine selbständige Leitung und Nutzwasser ebenfalls durch eine selbständige Leitung verteilt werden. Den gesundheitlichen Bedenken gegen solche Doppelleitungen muß durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden.

14. Bei Beschädigung von Teilen des Rohrnetzes können Ueberbrückungsleitungen aus schnell zusammensetzbaren Leichtmetallgelenkröhren oder auch Schlauchleitungen verwendet werden, durch die aus noch wasserführenden Abzweigen Wasser in die abgetrennten Netzteile übergeleitet werden kann.

15. Ist das werkeigene Rohrnetz an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, so soll die Wasserzufuhr entsprechend Ziffer 8 mindestens 120 bis 180 m³/h bei einem Druck von mindestens 4 atü am hydraulisch ungünstigsten gelegenen Hydranten betragen. Das Werkrohrnetz soll von möglichst weit voneinander entfernten Stellen Zuluß von der öffentlichen Wasserversorgung erhalten; sofern es die örtlichen Verhältnisse ermöglichen, ist es an zwei verschiedene Hauptrohre der öffentlichen Wasserversorgung anzuschließen. Für den Fall des Ausfalls der öffentlichen Zuluß soll ein werkeigenes Erhaltungspumpwerk, angetrieben durch einen Verbrennungsmotor, das Werkrohrnetz versorgen; das Werkrohrnetz muß dabei durch einen Schieber von der öffentlichen Leitung abgetrennt werden können.

III. Wasserversorgung unabhängig von der öffentlichen oder der werkeigenen Wasserleitung

a) Entnahme aus offenen Gewässern

16. Als Wasserentnahmestellen kommen Flüsse, Seen, Häfen, Binnenschiffahrtskanäle, Entwässerungsleitungen, Teiche, Bäche, offene und unterirdische Bachkanäle usw. in Betracht.

17. Die Lage der Entnahmestellen für Kraftpumpen soll derart gewählt werden, daß ihre Entfernung voneinander oder von anderen unabhängigen Wasserstellen nicht mehr als etwa 400 m beträgt.

18. Die Entnahmestellen sollen durch befestigte Fahrwege, Rampen oder dergleichen von wenigstens 3 m Breite für Kraftfahrpumpen (10 t Gewicht) bequem zugänglich sein.

19. Falls eine unmittelbare Anfahrt nicht geschaffen werden kann, können von der Wasserstelle festverlegte Saug-

Zur gest. Kenntnisnahme!

Ueber die zum Erntetag erstmals verliehenen Reichsfeuerwehrechrenkreuze und die Uebergabeakte gingen uns so zahlreiche Artikel zu, daß wir in Rücksicht auf den Umfang unserer Zeitung auch in diesem Jahre nicht in der Lage sind den Wünschen nach Veröffentlichung zu entsprechen.

Die Namen sämtlicher Ausgezeichneten finden unsere Leser in vorliegender Nummer, worauf besonders hingewiesen sei.

Die Schriftleitung.

rohre von 100 bis 150 mm Durchmesser nach den Anfahrstellen geführt werden. Die höchstzulässige Länge dieser Saugrohre richtet sich nach der zu überwindenden Saughöhe. Es ist anzustreben, daß das Produkt von Rohrlänge mal Saughöhe nicht die Größe von 60 bis 70 überschreitet.

20. Dienen Straßenbrücken als Aufstellungsort der Kraftspritzen, so soll im Brückengeländer eine Durchlaßöffnung für die Saugleitung von 0,50 m mal 0,50 m vorgegeben werden.

21. Feuerlöschteiche müssen den Anforderungen der Normblätter DIN FEN 210, 211, 212, 213, 224 entsprechen. Feuerlöschteiche von 100 bis 200 cbm Inhalt gelten nur dann als ausreichend, wenn sie Quell- oder Grundwasserzufluß von wenigstens 5 l/sec haben.

22. Wasserläufe gelten nur dann als ausreichend, wenn sie auch in der trockensten Jahreszeit wenigstens 20 l/sec Wasser führen. Bei Wassertiefen von weniger als 40 cm sollen Einrichtungen zum Aufstauen des Wassers vorgegeben werden. Ost wird sich die Verbreiterung des Wasserlaufes zu Bächen oder die Vertiefung an den Entnahmestellen empfehlen.

23. In feuergefährlichen Betrieben sind die unter 21 und 22 angegebenen Wassermengen entsprechend zu erhöhen. Das gilt auch für chemische Betriebe, wenn z. B. große Wassermengen zum Verdünnen und Unschädlichmachen ausgelaufener Säuren und anderer Stoffe benötigt werden.

24. Die größte statische Saughöhe darf 7 m, gemessen von Wasseroberfläche bis 1 m über Fahrbahn, nicht überschreiten.

25. Bei Saughöhen von mehr als 7 m soll die Anfahrt entsprechend geneigt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind innerhalb der Höhe von 7 m über dem Wasserspiegel vorbereitete Plätze vorzusehen, auf denen tragbare oder ortsfeste Pumpen zur Förderung des Wassers aufgestellt werden können. Die erforderlichen Pumpen sind für diese Fälle ebenfalls bereitzustellen.

26. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, daß Schwimm- und Sperrstoffe (z. B. Pflanzen, Federn, Fische usw.) nicht in die Saugleitung gelangen (Anlage von Netzen o. dgl.). Auch muß durch besondere Vorkehrungen eine Wasserentnahme bei starkem Frost gewährleistet werden (Anlage frostfreier Entnahmeschächte, Senkaruben usw.).

b) Gefälls- und Druckrohrleitungen

27. Wasserarme Grundstücke können von entfernt liegenden größeren offenen Gewässern durch Zuleitung des Wassers unter natürlichem Gefälle versorgt werden. Dazu dienen Verbindungsgräben oder offen oder verdeckt angelegte Stichtkanäle oder Beton- oder Steinzeugleitungen von 100 bis 200 mm Durchmesser.

28. Wenn natürliches Gefälle nicht vorhanden ist, sollen Druckrohrleitungen von wenigstens 100 mm Durchmesser zur Weiterleitung des Wassers vom offenen Gewässer aus verlegt werden. Dabei soll die Kraftfahrspitze am offenen Gewässer aufgestellt werden, um das Wasser in die im Ruhezustand leere Druckleitung zu drücken.

29. Die Wasserführung der Gefällsleitungen soll den Richtlinien unter IIIa entsprechen. Für die Wasserentnahme aus den Gefällsleitungen sollen in Abständen von etwa 300 m Schächte von 1,25 m Durchmesser mit ortsfester Saugleitung eingebaut werden. Für die Entnahme aus Druckleitungen kommen Hydranten nach DIN 3221/2 in Betracht.

30. Gefälls- und Druckrohrleitungen sollen splittericher mit einer Erddeckung von 1 m verlegt werden. Bei der Verlegung sind sogenannte Wasserfäde zu vermeiden.

c) Sonder-Hochdruckwasserleitungen

31. Für besonders große wasserarme Grundstücke kommt die Anlage von Sonder-Hochdruckwasserleitungen für Feuerlöschzwecke in Betracht. Dabei ist dafür zu sorgen, daß Wasser dieser Leitungen nicht in etwa vorhandene Trinkwasserleitungen geführt werden kann.

32. Das Rohrnetz einer derartigen Anlage soll ähnlich wie die Netze der zentralen Wasserleitungen als Ringleitung angelegt werden. Für den Einbau der Hydranten und Abperrschieber, für die Wahl der Rohrdurchmesser, des Rehdrukkes, der Erddeckung gelten die unter II gegebenen Richtlinien sinngemäß.

33. Das Netz soll von mehreren ortsfesten Pumpwerken, die das Wasser den vorhandenen offenen Gewässern entnehmen, gespeist werden.

34. Die Pumpwerke bestehen zweckmäßig aus Kreiselpumpen, die von Verbrennungskraftmaschinen angetrieben werden; ihre Leistungen sollen etwa 4 cbm/min bei 10 atü betragen. Die Anlage soll weitgehend splittericher errichtet und äußerlich der Umgebung angepaßt werden.

35. Bei Ausfall eines Pumpwerkes soll der Einbau einer oder mehrerer Kraftspritzen an Stelle des Pumpwerkes möglich sein.

d) Feuerlöschbrunnen

36. In Gebieten mit hochliegendem Grundwasserspiegel — nicht mehr als 5 m unter Erdboden — empfiehlt sich die Anlage von Rohrbrunnen (Flachbrunnen) zur unmittelbaren Inbetriebnahme durch Kraftspritzen. Der

Brunnen soll den Bedingungen DIN FEN 220 entsprechen; er ist mit einem Unterflur- oder einem Oberflurbrunnenständer gemäß DIN FEN 241/2 zu versehen. Brunnen mit Unterflurbrunnenständern sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

37. Ein Feuerlöschbrunnen gilt als ausreichende Entnahmestelle, wenn er wenigstens 1000 l/min Wasser mindestens 4 bis 6 Stunden lang liefert. Die Saughöhe darf dabei nicht größer als 7 m werden. Für die Entfernung der einzelnen Brunnen voneinander gilt IIIa 17.

38. Der Grundwasserspiegel muß ständig beobachtet werden. Beim Absinken des Spiegels durch geologische Veränderungen oder durch künstliches Absinken bei größeren Tiefbauarbeiten sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

39. Tiefbrunnen eignen sich nur selten zu Feuerlöschzwecken, da zur Hebung des Wassers besondere Tauchpumpen erforderlich sind die auf Sonderfahrzeugen der Feuerwehr mitgeführt oder aber ortsfest mit besonderem Antriebsmotor eingebaut werden müssen. Derartige ortsfeste Pumpwerke mit Tiefbrunnen kommen vorwiegend für die Speisung des Wasserleitungsnetzes in Betracht.

40. Es ist dafür zu sorgen, daß die Feuerlöschbrunnen nicht zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden können, es sei denn, daß das von ihnen gelieferte Wasser durch das zuständige Gesundheitsamt als in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklich bezeichnet worden ist.

e) Ueberdeckte Löschwasserbehälter

41. Eine weitere Wasserentnahmemöglichkeit, besonders in Gebieten ohne Oberflächenwasser und ohne ergiebiges Grundwasser, bieten unterirdische Löschwasserbehälter (Zisternen). Wenngleich die Zisternen keine unerlöschliche Wasserlieferung gewährleisten, so sind sie doch für die ersten entscheidenden Maßnahmen der Brandbekämpfung von Bedeutung. Es ist Vororge zu treffen, daß der Behälterinhalt nicht zu Trink- oder Wirtschaftszwecken verwendet wird.

42. Die Löschwasserbehälter sollen je nach den örtlichen Verhältnissen (Gefahrenpunkte, Feuergefährlichkeit der Betriebsteile usw.) möglichst nicht weniger als 100 cbm Inhalt haben. In besonders luftgefährdeten Betrieben können Behälter mit dem 6-fachen Inhalt notwendig werden. Zweckmäßig werden die Behälter aus Beton mit einer Erddeckung von 1 m einschließlich der Deckenstärke gebaut.

43. Für Entlüftung des Behälters und geeignete Saugvorrichtung für Kraftspritzen soll gesorgt werden.

44. Die Behälter werden entweder mit Hilfe der Wasserleitung oder durch Oberflächenwasser gespeist, auch können sie durch Zusammenlauf von kleinen Quellen Ueberlauf von Brunnen oder Bächen, auch von Regenwasser, das in Abfallröhren größerer Dachflächen gesammelt und vorgereinigt wird, gefüllt werden. Sofern Kanalisation vorhanden ist, empfiehlt es sich, einen abperrbaren Abfluß zur Kanalisation hin vorzusehen.

45. Als Zisternen für Feuerlöschzwecke können auch die für betriebliche Zwecke benötigten Wasserammelbecken (z. B. von Kühlanlagen), ferner die Schwimmbecken von Wohlfahrtsanlagen verwendet werden. Behälter mit weniger als 100 cbm Inhalt kommen für die Bekämpfung von Großbränden nicht mehr in Betracht. Für die Entfernung der einzelnen Behälter voneinander gilt IIIa 17. Auf jeden Fall ist dafür zu sorgen, daß im Werk vorhandene Wasservorräte jeglicher Art der Brandbekämpfung nutzbar gemacht werden können.

f) Offene Löschwasserbehälter

46. An Stelle von überdeckten Betonbehältern können auch offene Löschwasserbehälter angelegt werden. Das Wasser wird in offenen Gruben, die mit Ton- und Koks-schichten ausgelegt und festgestampft werden gesammelt. Derartige Behälter können gleichzeitig als Zierteiche, Planschbecken oder Freibäder verwendet werden. Die Anforderungen des Abschn. IIIa — insbesondere die für Feuerlöschteiche — gelten hierbei sinngemäß.

g) Abwasserleitungen

47. Eine von der Wasserleitung unabhängige Feuerlöschwasser-versorgung kann, wenn alle anderen Möglichkeiten der Löschwasserbeschaffung erschöpft sind, auch mit Hilfe der Regen-Abwasserleitungen (beim Vorhandensein eines Trennungssystems) erreicht werden. Voraussetzung ist, daß die Entwässerungsleitung an hochgelegenen Stellen mit Wasser aus Teichen, Bächen, Flüssen oder Brunnen gespeist werden kann. An den für die Wasserentnahme auszuwählenden Einsteigschächten der Regenabwasserleitung ist das abfließende Oberflächenwasser in einfacher Weise zu stauen, so daß es von den Kraftspritzen angefaßt werden kann. Schutz der Saugleitung vor Schwimm- und Sperrstoffen ist durch Einbau geeigneter Vorrichtungen vorzusehen. Auch die Abwasserleitungen ohne Trennsystem können für Feuerlöschzwecke in geeigneter Weise nutzbar gemacht werden.

Betrachtungen zum Feuerschutz in Betriebsanlage und Betriebsführung bad. Sägewerke. Von Dipl.-Ing. H. Brunswig, Gaggenau (Baden)

5. Feuerschutztechnische Richtlinien für Sägewerke

Es ist selbstverständlich, daß ein feuerschutztechnisch geschulter Berater im Sägewerksbetrieb aus unmittelbarer Anschauung beste Ratschläge geben und Maßnahmen einleiten kann. Darüber hinaus müssen aber auch feste erfahrungsmäßig begründete Richtlinien bestehen, die dem weniger geschulten „Benützer“ Anhaltspunkte sein können.

In der schon erwähnten Arbeit über den Feuerschutz von Holzlagern und Sägewerken ist eine übersichtliche und vollständige Zusammenstellung derartiger Erfahrungen enthalten, deren folgende Wiedergabe für die badischen Sägewerksbetriebe eine weitere nützliche Grundlage für den Ausbau des vorbeugenden und abwehrenden Feuerschutzes sein möge.

Richtlinien für den Feuerschutz von Holzlagern

Allgemeines

1. Diese Richtlinien gelten für die Lagerung von Holz auf dem Lande, soweit bei Schnittholz die Mengen 100 cbm oder die Flächen der Lagerplätze einschließlich der unbelegten Stellen 100 qm, bei Rundholz 500 fm und 500 qm überschreiten. Bei gemischten Lagerungen werden 5 fm Rundholz 1 cbm Schnittholz gleichgesetzt.
2. Unter Rundholz sind in diesem Zusammenhang Langholz und Blöcke mit einem Mindestdurchmesser von mehr als 10 cm zu verstehen. Alle anderen Rundholzer rechnen als Schnittholz.

Sicherung der Nachbarschaft und Unterteilung

1. Holzlager sind durch Brandmauern oder durch Schutstreifen von ihrer Nachbarschaft abzutrennen.
2. Als Nachbarschaft in diesem Sinne gelten auch zu den Plätzen gehörige Baulichkeiten für maschinelle Holzbearbeitung.
3. Brandmauern müssen in allen ihren Teilen feuerbeständig und genügend standfest gegen Winddruck und einseitige Erwärmung sein.
4. Brandmauern müssen alle frei liegenden brennbaren Teile der zu trennenden Abschnitte, die weniger als 25 m Abstand von den Mauern haben, nach oben um mindestens 1,5 m und nach den Seiten um mindestens 0,3 m überragen.
Liegen die zu trennenden Teile in verschiedenen Höhen, so muß die Oberkante der Trennungsmauer um mindestens 1,5 m über die Verbindungslinie beider Teile hinwegragen.
6. Schutstreifen können sich erstrecken auf Wasserflächen, öffentliche Straßen, Gleisanlagen und Grundstücke, die nicht im Besitz des Unternehmers sind. Vertraglich muß festgestellt sein, daß alle nicht zu dem Holzlager gehörigen Flächen, die von den Schutstreifen

überdeckt werden, während der Dauer der Holzlagerung nicht mit brennbaren Stoffen bebaut oder belegt werden dürfen. Wird der Vertrag gekündigt, so ist der Unternehmer verpflichtet, innerhalb der Kündigungsfrist auf andere Weise für die notwendige Abtrennung von der Nachbarschaft zu sorgen.

7. Je nach der Bauart der dem Holzlager zugekehrten Umfassungswände von benachbarten Gebäuden müssen die Schutstreifen folgenden Abmessungen haben:

Lager von Schnittholz, mehr als cbm oder qm	100	500	1000	5000	10000
Lager von Rundholz, mehr als fm oder qm	500	2500	5000	25000	—
a) feuerbeständige Wände von 25 cm starkem Ziegelmauerwerk oder von entsprechenden Stärken in Beton, Eisenbeton oder Bruchstein, ohne Öffnungen im Erdgeschoß	m	m	m	m	m
b) mit geschützten Öffnungen in den oberen Geschossen	1	1	1	1	1
c) feuerbeständige Wände von 12 cm starkem Ziegelmauerwerk oder von entsprechender Bauart, ohne Öffnungen	2	5	10	15	20
d) mit geschützten Öffnungen	4	10	15	20	30
e) Eisenschwermwände ohne Ummantelung des Eisens mit geschützten Öffnungen	4	10	15	25	35
f) feuerbeständige Wände mit ungeschützten Öffnungen	6	15	20	30	40
g) Gebäude mit Wänden aus Holz und harter Bedachung	8	15	25	35	45
h) Lager von Rundholz im Freien	10	20	30	40	50
i) Lager von Schnittholz im Freien	10	20	30	40	50

8. Überschreiten Lager von Schnittholz die Größe von 20 000 qm, Lager von Rundholz die Größe von 50 000 qm, so sind sie durch Brandmauern oder Freistreifen in Abschnitte zu unterteilen, die kleiner als 20 000 bzw. 50 000 qm sind. Für diese Unterteilung können auch Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungswänden herangezogen werden.

9. Weisen Unterteilungsmauern zwischen zwei Holzplätzen ungeschützte Öffnungen oder Lücken auf, so müssen brennbare Teile der zu trennenden Abschnitte einen Abstand von mindestens 30 m voneinander haben.

Wasserversorgung

1. Jedes Holzlager muß ausreichend mit Löschwasser versorgt sein.
2. Die Wasserquellen müssen folgende Mengen in l/min. liefern können:

Lager von Schnittholz, mehr als qm	100	500	1000	5000	10000
Lager von Rundholz, mehr als qm	500	2500	5000	25000	—
Mengen an Löschwasser, mindestens l/min	600	1500	2000	4500	6000
Dauer der Lieferung, mindestens std.	1,5	3	3	9	14

3. Die Lieferung kann sichergestellt werden durch Wasserleitungen unter ausreichendem Druck, durch feste oder bewegliche Pumpen mit ausreichenden Leistungen.
4. Wasserstellen werden mit ihrer Lieferung nur dann auf die vorgeschriebenen Mengen angerechnet, wenn sie nicht weiter als 100 m von den Grenzen des Lagerplatzes entfernt liegen. Bei offenen Gewässern sind in dieser Hinsicht die Saugstellen maßgebend.
5. Sind Holzlager allein auf offene Gewässer ohne Zufluß angewiesen, so müssen diese bei Schnittholz einen Wasservorrat von mindestens 0,5 cbm/qm, bei Rundholz von 0,1 cbm/qm der Lagerfläche enthalten.
6. Notwendige Anlegestellen an offenen Gewässern und Wasserleitungen müssen durch Zufahrten, die für Feuerwehrfahrzeuge geeignet sind, an das öffentliche

Literatur

„Gaskampfstoffe und Gasvergiftungen. Wie schützen wir uns gegen chemische Kampfstoffe?“ Von Univ.-

Prof. Dr. Dr. Prandtl, Gebele und Fesler, München. Verlag der ärztlichen Rundschau, Otto Smelin, München. Preis kart. Mk. 3.00, geb. Mk. 4.80.

Diesem überaus instruktiven Buche, durch dessen Herausgabe sich die drei Münchener Universitätsprofessoren ein besond. Verdienst erworben, ist im Interesse der Aufklärung, aber auch der Beruhigung, weiteste Verbreitung zu wünschen. Es stellt ein Handbuch dar, das in seiner Gründlichkeit und Vielseitigkeit Jedem etwas zu sagen hat und das geeignet ist, auf dem Gebiete der Luftschutz-Ausbildung der Bevölkerung hervorragend zu wirken. Hier finden wir nicht nur die Gefahren eines Gaskrieges aufgezeichnet, sondern auch die Mittel, die nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und Technik geeignet sind, sie zu bannen. Das Buch führt uns in die Chemie der Kampfstoffe und in das technische Gebiet des Gaschutzes ein, es behandelt in überzeugender Weise die wichtige Frage der akuten Giftgas- und Kampfstoffkrankungen, ihren Verlauf und ihre Behandlung, stellt wertvolle Ratschläge auf, gibt eine überaus lehrreiche Zusammenstellung von schädlichen Dämpfen, Gasen, Nebeln und Kampfstoffen, um schließlich dem Luftschutzdienst und den Sammelmaßnahmen für die passive Zivilbevölkerung sowie dem Aufgabenkreis der aktiven Zivilbevölkerung interessante und aufschlussreiche Kapitel zu widmen. Zahlreiche Bilder und eine gemeinverständliche Sprache erhöhen den Wert des Buches, das in der Hand eines Jeden segensreich wirken kann. H. A.

Strassenes angeschlossen sein. Anzestellen und Zufahrten müssen so angeordnet sein, daß sie durch Feuer nicht gesperrt werden können.

7. Bei Dampfkraftanlagen sind die Kesselspeisungen zur Versorgung von Wandfeuerhähnen herzurichten.
8. Feste Pumpenanlagen und Gerätehäuser für Feuerlöschzwecke müssen in feuerbeständiger Bauart mit feuerbeständigen Dächern, Türen und Fenstern hergestellt sein. Auch bei Großbränden müssen sie jederzeit erreichbar sein.

Sonstige Feuerlöschmaßnahmen

1. Jedes Holzlager muß mit einer dichten, mindestens 2 m hohen Eingatterung aus unverbrennlichen Baustoffen versehen sein.
2. Holzvorräte müssen von den Eingatterungen mindestens 1 m, bei Plätzen über 1000 qm Größe mindestens 2 m Abstand halten.
3. Holzlager, die nicht unmittelbar an einer öffentlichen Straße liegen, müssen mit einer für die Fahrzeuge der Feuerwehr geeigneten Zufahrt versehen sein. Für Plätze bis 500 qm bei Schnittholz, bis 2500 qm bei Rundholz genügt eine für fahrbare Schlauchhaspeln geeignete Zufahrt.
4. Bewohnte Räume auf den Lagerplätzen müssen durch Feuer nicht gesperrt werden können, ins Freie haben.
5. Für Lagerplätze über 10 000 qm bei Schnittholz, über 50 000 qm bei Rundholz gelten folgende Sondervorschriften:
 - a) Sie müssen außerhalb der Arbeitszeit durch einen Wächter ständig beaufsichtigt werden.
 - b) Sie müssen Fernsprechanhluß haben und, falls die Gemeinde eine Feuermeldeanlage besitzt, durch mindestens einen Feuermelder an diese angeschlossen sein.

6. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer und Licht ist auf Holzplätzen verboten.

7. Die Beleuchtung darf nur elektrisch sein.
8. Für strenge Ordnung innerhalb der Lagerplätze ist zu sorgen. Holz- und sonstige Abfälle sind täglich zu sammeln, in feuerbeständig abgeschlossenen Räumen unterzubringen und alsbald zu vernichten.
9. Die Dachflächen größerer Baulichkeiten sind von verschiedenen Seiten her durch seit angebrachte, eiserne Leitern zugänglich zu machen.
10. Die Ausmündungen der Schornsteine von Dampfkesselanlagen müssen einen Abstand von mindestens 50 m von freien Holzvorräten haben.
11. Bei besonders feuergefährlichen Betrieben können weitergehende Anforderungen an Löschrichtungen, Feuermelde- und Alarmanlagen gestellt und auch die Einrichtung einer Werkfeuerwehr vorgeschrieben werden.

6. Schluß

Es konnte und sollte nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, ein „Rezept“ für die Verhütung von Bränden in Sägewerksbetrieben zu nennen. Der Sinn der Betrachtung möge vielmehr sein, eine Anregung zur zusammenhängenden Erfassung von Erfahrungen und Vorschlägen zu geben. Die wirtschaftliche Bedeutung der Holzindustrie in Baden rechtfertigt es wohl, daß der Schwerpunkt der Schadenverhütung auf vorbeugendem Gebiet liegen muß, denn solange Holzbearbeitungsbetriebe und Lager in Baden mit einer Flächenausdehnung von mehr als 5000 m² als löschtaktische Einheit keine Seltenheit sind, wird auch das Auftreten von Katastrophenbränden und Totalschäden unvermeidlich sein.

Es ist eine schöne und große Aufgabe der örtlichen Feuerwehrführer, ihre Sachkenntnis in den Dienst einer Heimatindustrie zu stellen und aufbauend auf der Landesbauordnung und dem Luftschußgesetz zugleich im Sinne des Vierjahresplanes mitzuhelfen an der Sicherung der deutschen Wirtschaftsfreiheit.

Feuerbeständigkeit ummantelter Stahlstützen

Da die Festigkeit des Flußeisens nach Überschreitung einer Temperatur von 300 Grad C. schnell abfällt und bei 500 Grad nur noch etwa 50% der ursprünglichen Festigkeit besitzt, so müssen Walzeisenstützen zum Schutze gegen Feuer feuerbeständig ummantelt werden. Nach den baupolizeilichen Bestimmungen über Feuerchutz dürfen sich allseitig ummantelte Stahlkonstruktionen auf höchstens 250 Grad erwärmen. Hierdurch wird etwa doppelte Sicherheit erreicht. Es wird aber in Zweifel gezogen, ob eine so strenge Vorschrift unbedingt erforderlich sei; denn bei den neueren Brandversuchen wurden Temperaturen von 400 bis 500 Grad vor dem Eintritt irgendwelcher Schäden gemessen.

Die größten Gefahren können unter der Einwirkung des Feuers bei neuzeitlichen Stahlblettbauten namentlich durch Ausbiegen der Walzeisenstäbe hervorgerufen werden; diese Ausbiegung nimmt bisweilen sehr plötzlich zu und vermag dann den Zusammensturz des Bauwerks herbeizuführen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei nicht oder unzulänglich ummantelten Walzeisenstützen die Zeit vom Ausbruch des Feuers bis zum Einsturz unter Umständen sehr kurz sein kann, so daß die Feuerwehrleute in die größte Gefahr geraten und nicht mehr viel ausrichten können. Die Bautechnik hat daher der Ummantelung der Walzeisenstützen (in der Regel T- oder U-Träger-Konstruktionen) besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Man hat sie mit Backsteinen, Schwemmsteinen, Bims- oder Korksteinen, mit Rabitz- oder Monier-Konstruktionen (Gipskalk- oder Zementdrahtputz) mit Drahtziegelgeweben, Asbestzement usw. mit wechselndem Erfolge umkleidet, und es sind vielfach Brandversuche mit derartigen Konstruktionen durchgeführt worden; aber völlige Klarheit über den praktischen Wert der gebräuchlichsten Ummantelungen haben erst die großzügigen Versuche der Amerikaner kurz nach dem Kriege und die in den letzten Jahren vom Deutschen Stahlbauverband in Berlin-Dahlem durchgeführten Brandversuche gebracht, über welche Dr.-Ing. K. Klöppel ausführlich auf der 29. Wissenschaftlichen Tagung des Reichsvereins Deutscher Feuerwehrgenossen (Dortmund 1936) berichtet hat; (Sonderausgabe der Zeitschrift „Feuerschutz“, Berlin.)

Um Zufallsergebnisse auszuschließen, wurden von jeder Stützentype drei mit 2 T-Trägern zusammengesetzte Prüfkörper untersucht. Dieses ist besonders bemerkenswert, weil bei den großzügigen Brandversuchen, welche die Amerikaner kurze Zeit nach dem Kriege bewirkt haben, jedesmal nur eine ummantelte Stütze dem Brande ausgesetzt wurde. Ferner wurden bei den Dahlemer Versuchen sämtliche Feuereschutzmittel mit gleichen Stahlstützen geprüft, um so eine zuverlässige Vergleichsgrundlage zu erhalten. Die Stützen

(Nachdruck verboten.)
wurden bei konstant gehaltener Belastung mit 600 kg/qcm beansprucht, was einer Knickspannung von 800 kg/qcm entspricht. Das kostspielige Brandhaus, auf dessen Einrichtung ich hier nicht näher eingehen kann, ist ein Zweifachmischer. Die Stützen ruhen mit ihrem unteren Ende auf einem im Kellerraum befindlichen Presskopf, durch welchen (anstelle der Belastung) hydraulischer Druck auf die Stützen ausgeübt wird, die oberhalb des Brandraumes ihren Widerstand durch hohe T-Träger finden. Um der Wirksamkeit möglichst nahe zu kommen, sind die Stützen dann auch mit steigender Belastung geprüft worden, und zwar unter Ausnutzung der Ausdehnungsbehinderung der Stahlkonstruktion der Versuchseinrichtung.

Mit Gipskalkmörtel hergestellte Rabitzverkleidungen wurden früher im Stahlbau viel verwendet. Die Versuche haben ergeben, daß sie feuerhemmend und fast feuerbeständig sind. Nach etwa 80 Minuten Brennzeit erfolgt Ausbiegung der Stütze. Ähnlich wirken Drahtzementputz und Stauziegelgewebe. Die Rabitzschale knickt ein, da sie sich in folge „voreilender“ Erwärmung schneller ausdehnen will als die Stahlstütze. Da nun an solchen Knickstellen der Stahl wenig oder gar nicht mehr geschützt ist, steigt die Stahltemperatur hier sehr rasch. Man könnte der Rabitzummantelung eine erhöhte Widerstandsfähigkeit dadurch verleihen, daß man eine Art Ausdehnungsfuge für die Rabitzschale schafft, etwa dergestalt, daß man die Schale unterteilt und an der Trennstelle schürzenartig übereinander greifen läßt. Im übrigen ist aber zu berücksichtigen, daß das Volumen der Rabitzumkleidung (Gipsmörtel-Drahtputz) nicht groß genug ist, um durch sein Wärmespeichervermögen eine größere Wärmedämmung zu ermöglichen. In dieser Hinsicht ist der Mauerziegel der Rabitzummantelung überlegen. Die mit Ziegeln umkleideten Stahlstützen zeigten hohe Feuerbeständigkeit. Allerdings waren hier noch besondere Vorsichtsmaßnahmen angewendet. Der Mantel wurde außen mit einer 15 cm starken Gipskalkschicht bedeckt. In den Horizontalfugen des Verbandes lagen Drahtgewebestreifen von 15 cm Länge und 65 cm Breite. Außerdem waren in die Gesteine jeder Schicht Löcher gebohrt, in welche Klammern eingelassen waren, und endlich war auf jede fünfte Schicht ein 3 mm starker Drahtring gelegt, der den ganzen Mantel zusammenhielt und selbstverständlich vom Fugenmörtel umhüllt war. Die Stahltemperatur stieg sehr langsam an, und die Stütze versagte erst nach zwei Stunden und 10 Minuten. Die Dauer des Widerstandes der Stütze ist natürlich von entscheidender Bedeutung für die Arbeit der Löschmannschaft, und es verdient deshalb bei Beurteilung der weiteren Versuchsergebnisse dieser Punkt besondere Beachtung.

In Kalkzementmörtel hergestelltes Hohlsteinmauerwerk, das 15 cm stark mit Kalkmörtel verputzt war, zeigte sich sehr bald Risse, es ergab bei konstanter Last keine Feuerbeständigkeit, wirkte also nur feuerhemmend. Dagegen haben sich 5 cm starke Gipsdielen, die mit reinem Gips vermauert und mit Berliner Kalkmörtel verputzt waren, sehr tapfer gehalten. Bei einer konstanten Last von 40 Tonnen erfolgte der Zusammenbruch erst nach zwei Stunden, und bei steigender Last ebenfalls erst nach zwei Stunden. Die nur 5 cm dicken Gipsdielen widerstehen dem Feuer besser als 6,5 cm dicke Mauerziegel, was mit dem verhältnismäßig großen Wassergehalt des Gipses zusammenhängt. Die Verdampfung des Wassers verbraucht soviel Wärme, daß der Stahl seine Temperatur nur ganz allmählich zu steigern vermag. Durch die dauernde Wärmeeinwirkung nimmt aber schließlich der Gips einen bröcklichen oder pulverähnlichen Zustand an, und dann fällt naturgemäß die Schutzwirkung der Ummantelung sehr plötzlich. — Noch wirkungsvoller als Gipsdielen und Gipsblöcke sind aber Umkleidungen mit 6,5 cm dicken Bimssteinen. Von den drei Prüfkörpern haben zwei mit dieser Ummantelung sogar Hochfeuerbeständigkeit erreicht, und die dritte Stütze blieb nur wenig unterhalb der Hochfeuerbeständigkeit. Man wird hieraus allgemein eine große Feuerwiderstandsfähigkeit von Baustoffen vulkanischen Ursprungs folgern können.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Brandversuche besteht darin, daß man die Widerstandsdauer der Stützen durch Ausfüllung des Hohlraumes zwischen den Einzelstäben der Stützenkonstruktion mit Kiesbeton beträchtlich zu steigern vermag. Auf diese Weise wurde Hochfeuerbeständigkeit mit Gipsdielen und Leichtbetonplatten erreicht. Es handelte sich hierbei um einen Porenbeton, der seinen porösen Zustand durch einen Zusatz von Wasserstoffsuperoxyd und Chloralkalimilch erhalten hatte. Selbst mit Hohlsteinen, die sich doch sonst als wenig vorteilhaft erwiesen haben, kann die Stahlstütze bei Hinzutritt des „Kernes“ (d. h. der Hohlraumfüllung) feuerbeständig umkleidet werden. In diesem Falle wurde bei konstanter Last eine Widerstandsdauer von nahezu 4 1/2 Stunden erreicht, während bei steigender Last die Widerstandsdauer immer noch 2 Stunden und 40 Minuten betrug. Die günstige Wirkung des Kerns beruht vermutlich auf dem großen Wärmespeichervermögen. Daher ist auch eine Betonfüllung wirkungsvoller als eine Mauersteinfüllung.

Sehr interessant ist auch die Tatsache, daß — in Uebereinstimmung mit den amerikanischen Versuchen — bei Ummantelungen mit Kalkstein viel bessere Resultate als mit Kiesbeton erreicht wurden. Sie wurden bei beiden Betonarten in der Weise hergestellt, daß die Masse in Schalungen eingebracht wurde, und zwar unter Ausfüllung des Hohlraumes mit Kiesbeton. Also nur die äußere Hülle war verschieden; und ein Fuß wurde in beiden Fällen nicht hergestellt. Der Kalksteinbetonmantel ergab ohne weiteres Hochfeuerbeständigkeit; er vermochte länger als drei Stunden dem starken Feuer zu widerstehen. Der Kiesbetonmantel brach nach zwei Stunden und 35 Minuten unter konstanter Last zusammen; Hochfeuerbeständigkeit konnte mit diesem Material nicht erreicht werden.

Bei einer Gruppe von Stützen, die mit Ziegelsteinen, Bimssteinen, Gipsblöcken oder Hohlsteinen ummantelt und

mit einem Kern aus Kiesbeton versehen waren, lagen Drahtgewebe über der ganzen Horizontalfuge. Diese Maßnahme wirkte sehr verschieden; während sie bei Mauerziegelsteinen mit Kern und Drahteinlage unter konstanter Last zur Hochfeuerbeständigkeit führte, und bei Bimsstein, der schon an sich hochfeuerbeständig ist, eine Widerstandsdauer über fünf Stunden ergab, führte sie bei Hohlsteinen und Gipsdielen zu einem Abfall der Feuerbeständigkeit. Klöppel erklärt diese Erscheinung damit, daß sich die Einlagen bei den letztgenannten Stützen vorzeitig erwärmen und vielleicht eine Sprengwirkung ausüben. Es sei daher zweckmäßiger, die Verankerung der Steine untereinander nicht durch Draht, sondern durch Verzahnungen der Steine anzustreben; und die ringförmigen Drahteinlagen in den Horizontalfugen seien schon deshalb nicht erforderlich, weil man allein durch die Wahl geeigneter Ummantelungsmittel, wie die Versuche ergeben hätten, Hochfeuerbeständigkeit erreichen könne.

Sehr bemerkenswert ist ferner, daß der Einfluss eines dichten Fußes bisher unterschätzt wurde. Ein Fuß aus Gipskalkmörtel hat sich als besonders vorteilhaft erwiesen. Dieses hat sich auch schon bei anderen Brandursachen gezeigt, wo es sich allerdings nicht um Stahlstützen, sondern um Geschosdecken handelte. Es ist also in allen Fällen ein Verputzen der Ummantelungen mit Gipskalkmörtel sehr zu empfehlen.

Im allgemeinen kommen so große Gefahrenquellen, wie sie durch die Versuchsanordnung geschaffen wurden, in der Praxis nicht vor. Wenn man sich z. B. vergegenwärtigt, daß ein Delverbrauch von 800 Litern (4 Fässern) für die Prüfung einer Stütze auf Hochfeuerbeständigkeit Anwendung gefunden hat, die man außerdem in dem engen Versuchsraum gar nicht unterbringen könnte — die Verbrennung erfolgte durch Düsen, wobei die Hitze in konzentrierter Form immer den gleichen Stellen der Stütze zugeführt wurde, so wird man zugeben, daß sich etwas Ähnliches in der Brandpraxis gar nicht ereignen kann. Aber derartige Ueberreibungen sind natürlich geboten, wenn man die zweckmäßigsten Konstruktionen ermitteln und mit einer möglichst großen Sicherheit arbeiten will. Eine andere Frage ist es aber, ob es nach diesen Versuchen noch gerechtfertigt erscheint (gemäß DIN 4102) die Forderung zu stellen, daß die Temperatur allseitig feuerbeständig ummantelter Bauteile, während des Versuchs nicht über 250 Grad steigen darf. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Bauweisen; für Stützen ist diese Begrenzung jedenfalls nicht erforderlich. Denn bei 250 Grad ist die Tragfähigkeit der ummantelten Stützen noch lange nicht erschöpft, und es heißt doch unwirtschaftlich arbeiten, wenn man gar zu strenge Bedingungen stellt, die sich schon wiederholt bei der allerstärksten Inanspruchnahme des Materials als ungerechtfertigt erwiesen haben. Wahrscheinlich werden die deutschen Industrienormen in dieser Hinsicht eine Aenderung erfahren. Auch Prof. Dr.-Ing. Krüger, Abteilungsleiter des Staatlichen Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem, hat sich dahin ausgesprochen, daß man auf Grund der bisherigen Versuchsergebnisse von einer allgemeinen Festlegung der zulässigen Erwärmung des ummantelten Stahles unbedingt bei Bauteilen absehen könne, die allseitig feuerbeständig ummantelt seien.

Die Entwicklung der Feuerwehr-Unfallversicherung

In zunehmendem Umfange wird Wert auf theoretische und praktische Schulung unserer Feuerwehrführer und Feuerwehrmänner gelegt. Aber es sollte dabei nicht sein Bewenden haben, nun nur das feuerwehrentechnische Wissen und Können zu vermitteln und anzuwenden, sondern ebenso wichtig dürften auch die Kenntnisse aller Feuerwehrangehörigen auf dem Gebiete der Unfallversicherung und Unfallverhütung des Betriebes der Feuerwehr sein. Hierzu beizutragen und in den Feuerwehreinheiten insbesondere auch außerhalb des Feuerwehrunterrichts auf Kursen und Schulen nicht nur das Verständnis für die sozialen Versicherungseinrichtungen zu wecken, sondern auch die Möglichkeit praktischer zulänglicher Mitwirkung zu geben, ist eine Aufgabe unserer Feuerwehrzeitung, der wir uns künftig planmäßig unterziehen wollen. Als Grundlage für dieses Verständnis und diese Mitwirkung bringen wir zunächst eine kurze wissenswerte Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und der gegenwärtigen Organisation der deutschen Feuerwehr-Unfallversicherung.

Aus alten Akten und urkundlichen Berichten ist gelegentlich festgestellt worden, daß auch zu einer Zeit, als es noch keine Freiwilligen Feuerwehren gab, bereits vereinzelt materielle Hilfe solchen Personen gewährt wurde, die bei einer Brandlöschhilfe zu Schaden kamen, bzw. im Todesfall an deren Hinterbliebenen. Es handelte sich natürlich nicht um irgendeine Versicherung, welche zu Entschädigungen verpflichtet war, sondern lediglich um den Ausdruck eines Wohlwollens durch die in Betracht kommende Gemeinde oder Stadt, vielleicht auch einmal eines Staates. Und wie-

viele, fast unzählige Fälle wird es gegeben haben, in denen dieses Wohlwollen überhaupt verlagte?

Als um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts von Süddeutschland und Sachsen ausgehend sich vorwiegend aus Turnvereinen heraus die Bildung von Freiwilligen Feuerwehren vollzog, wurden erste Gedanken darüber laut, ob und wie nun zweckmäßig auch ein Schutz gegen solche Unfallfolgen gegeben werden könnte, die sich aus der freiwilligen Betätigung im Feuerwehrewesen ergeben würden. Diese anfänglichen Ueberlegungen versicherten zunächst, jedenfalls ruhten alsbald die gelegentlichen öffentlichen Erörterungen in dieser Frage. Erst mit der in den Jahren nach 1870 aufgrund der politischen neuen Ordnung Deutschlands und einem beginnenden wirtschaftlichen Aufstiege plötzlich einsetzenden Zunahme der Zahl der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer allmählichen Ausbreitung in allen Landesteilen Deutschlands wurde auch die Frage nach jenem Unfallschutz wieder aufgegriffen und diesmal aber umso nachdrücklicher verfolgt, weil sich inzwischen die Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren in Form ihrer Landes- und Provinzialfeuerwehrverbände vollzogen hatte, bzw. stetig

Der Sammler ruft



zum Winterhilfswerk des Deutschen Volkes! —

Also bist auch Du gemeint.

vollzog. Es ist das geschichtliche, aber auch nachwirkend sachliche große Verdienst des damals bestehenden Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes, die ersten Anregungen und Vorschläge für die Schaffung einer Unfallversicherung zum Schutze der freiwilligen Feuerwehrmänner in Preußen gegeben zu haben. Fast gleichzeitig wurden ähnliche Bestrebungen auch außerhalb Preußens in Bayern und Württemberg betrieben. Man ging von der Auffassung aus, daß es den Männern, die sich außerhalb ihres Berufes freiwillig in den Feuerwehrdienst für die Gemeinschaft einsetzten, nicht zugemutet werden könne, in oft schwerem und gefährlichem Dienst ihre Gesundheit, ja sogar ihr Leben hinzugeben, ohne daß man ihnen die Sicherungen gäbe, die sowohl zur Erfüllung des freiwillig übernommenen Dienstes als auch zur wirtschaftlichen Erhaltung unerlässlich seien. Diese Sicherungen wurden schließlich in dem Erlass gesetzlicher Vorschriften erblickt, die auf der Grundlage einer Versicherung den Umfang des Unfallschutzes und der Entschädi-

An das deutsche Volk!

Im Jahre 1933 wandte sich die Regierung des neuen Deutschlands angesichts eines Heeres von weit über sechs Millionen Arbeitslosen zum ersten Male an die Nation, um den Opfern des überwundenen Systems über die ärgste Not des Winters hinwegzuhelfen. Das deutsche Volk legte damals den Grundstein zum Winterhilfswerk, dem größten sozialen Werk aller Zeiten.

Die Gesamtleistung der Winterhilfswerke seit 1933/34 beträgt

1 490 760 834 RM

Die Winterkämpfe der vergangenen Jahre sind Ruhmesblätter unserer Volksgemeinschaft, ein unwiderlegliches Zeugnis für den Erfolg nationalsozialistischer Erziehungsarbeit.

Im Winter 1937/38 gilt es, die bisherigen Ergebnisse noch zu steigern.

Deutsches Volk, hilf mit!

Berlin, den 5. Oktober 1937.

Der Führer und Reichkanzler und die gesamte Reichsregierung

gungsleistungen regeln sollten; diese Versicherung sollte sich letzten Endes dann auf alle Freiwilligen Feuerwehren des Deutschen Reiches erstrecken. In einer Zeit, als noch keine soziale Versicherung des Reiches oder seiner Länder bestand, scheiterten in Preußen die Eingaben des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes, weil es zunächst nicht möglich schien, eine solche staatliche Versicherungsorganisation für die Feuerwehren zu schaffen und weil es ferner nicht durchführbar war, den ausgesprochenen Wunsch nach einheitlichen und gleichen Leistungen in allen Provinzen zu erfüllen, wobei auf die recht erheblichen Unterschiede in den Lebenshaltungsbedürfnissen z. B. des Industriegebietes in Rheinland-Westfalen und im Agrargebiet Ostpreußen hingewiesen wurde. Aber ein Erfolg war den Bestrebungen des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes doch beschieden dadurch, daß die preussische Regierung, wenn sie ein gesetzliches Eingreifen und eigene Mitwirkung auch ablehnte, dennoch den preussischen Provinzen warm befürwortend die Bildung provinzieller Feuerwehrunfall-Unterstützungskassen nahe legte. Nach manchen Schwierigkeiten und wenn auch zögernd griff eine preussische Provinzialverwaltung nach der anderen das Problem der Feuerwehrunfallversicherung auf und seit etwa 1880 bildete sich allmählich fast in jeder Provinz eine Feuerwehr-Unfallunterstützungskasse. Diese Kassen waren Einrichtungen der Provinzialverwaltungen, sie lagen meistens in der verwaltenden Obhut der gebietszuständigen öffentlichen Brandversicherungsanstalten (Landesbrandkassen, Sozietäten), weil gerade diese Anstalten wegen ihrer engen Beziehungen zum Feuerlöschwesen hierzu

besonders berufen schienen. Die Mittel dieser Unterstützungs-kassen wurden durch Beiträge der Provinzialverwaltungen, durch z. T. erhebliche Zuschüsse der öffentlichen Brandversicherungsanstalten oder durch Beiträge der beigetretenen Feuerwehren und Gemeinden aufgebracht. In außerpreussischen Ländern, wie z. B. in Bayern und Württemberg wurde ebenfalls eine Unfallversicherungsorganisation mit Förderung durch die Landesregierungen geschaffen; aus Feuerlöschfonds oder Zentralkassen für das Feuerlöschwesen, denen Mittel durch gesetzliche Abgabe der öffentlichen und privaten Brandversicherung zur Verfügung standen, wurden neben Unterstützungen für das technische Feuerlöschwesen auch den Feuerwehrunfallverletzten bzw. im Todesfalle deren Hinterbliebenen die angestrebten Aus-sichten auf Schadloshaltung eröffnet. Sieht man von der heute belanglosen Erörterung der damaligen organisatorischen Unterschiede zwischen den Feuerwehrunfall-Versicherungseinrichtungen in Preußen und in außerpreussischen Ländern ab, so muß doch der Leistungsumfang allgemein kurz angedeutet werden, weil auf ihm alle künftigen Bestrebungen beruhen, die Gestaltung der Feuerwehrunfallversicherung zu vereinheitlichen und den Wünschen der Feuerwehren gerecht anzupassen.

Zwar waren den Anregungen der Feuerwehrverbände in der Mehrzahl der Länder und Provinzen entsprechend Unfallversicherungseinrichtungen geschaffen worden, aber es gab auch noch Gebiete, in denen es jeglichen Schutzes mangelte und im übrigen bestand auf die Leistungen durchweg weder ein Rechtsanspruch, noch war die Höhe der Leistungen befriedigend, auch die Hinterbliebenenversorgung war sehr unterschiedlich und oft unzulänglich gelöst. Was besagte es, daß einzelne Unfallversicherungskassen in klarer Erkenntnis der Bedeutung einer wahrhaft sozialen Fürsorgeeinrichtung es verstanden, allmählich zu einer schließlich fast allen Wünschen der Feuerwehren gerecht werdenden Verwaltung zu gelangen, wenn in anderen Bezirken nicht Schritt gehalten wurde, auch vielleicht aus finanziellen Gründen nicht Schritt gehalten werden konnte? So waren der frühere Preussische Landesfeuerwehrverband und der Deutsche Feuerwehrverband dauernd bestrebt, die sich ergebenden unbefriedigenden und ungleichen Verhältnisse in der Rechtsstellung der Versicherten und in Umfang und Höhe der Leistungen möglichst durch eine sondergesetzliche Regelung der Feuerwehrunfallversicherung auszugleichen. Als in den Jahren nach dem Kriege ein preussisches Feuerlöschgesetz im Entwurf bearbeitet wurde, sollte in ihm die Unfallversicherung der Feuerwehren gleichzeitig mit geordnet werden, aber es kam weder zu der gesetzlichen Neuordnung des Feuerlöschwesens noch auch zunächst zur Regelung der Fragen nach einer gesetzlichen Feuerwehrunfallversicherung. Die bestehende Feuerwehrunfallversicherung organisierte sich einseitigen selbst weiter und wirkte aufgrund der eigenen Initiative und der der Feuerwehrverbände und der öffentlichen Brandversicherungsanstalten bzw. der in außerpreussischen Ländern bewährten anderen Einrichtungen.

Im Jahre 1928 wurde plötzlich dem Wunsch der Feuerwehren nach gesetzlicher Regelung ihrer Unfallversicherung entsprochen, aber in einer Form, die man am wenigsten wollte. Anlässlich einer Aenderung der Reichsversicherungsordnung wurde nämlich bestimmt, daß der Betrieb der Feuerwehren der gesetzlichen Unfallversicherung unterliege, und zwar der gewerblichen Unfallversicherung. So waren alle deutschen Feuerwehren unversehens in eine Unfallversicherung hineingepreßt worden, in die sie weder nach ihrer persönlichen Zusammensetzung und nach der Art ihrer Aufgaben und Zwecke hineinpakten noch hineingehörten. Zwar gelang es durch nachdrückliche Vorstellungen die immerhin drohende Gefahr der Vereitelung der bisher bestehenden und bewährten Unfallversicherungskassen zu verhindern, aber in gleicher Weise mußte nun auch noch den fast überwundenen Sorgen um die Höhe der Leistungen erneut begegnet werden, weil die gesetzlichen Leistungen z. T. erheblich unter dem bereits erreichten Leistungsstande vieler bestehender Kassen lagen. Wenn schließlich alle Schwierigkeiten im wesentlichen überwunden werden konnten, so ist dies dem rückhaltlosen Einlage der bisherigen Unfallversicherungsanstalten und der verständigen Mitarbeit der Feuerwehren zu verdanken.

Die jetzige Organisation der Feuerwehrunfallversicherung ist folgende:

In Preußen und einigen außerpreussischen Ländern sind die bestehenden früheren Unfallversicherungskassen heute als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung für den Betrieb der Feuerwehren. Sie werden nach wie vor von den zuständigen öffentlichen Brandversicherungsanstalten, die auch heute noch z. T. ganz erhebliche Zuschüsse leisten, verwaltet. Nur in wenigen außerpreussischen Ländern sind als Träger der Versicherung für den Betrieb der Feuerwehren andere Einrichtungen (z. B. in Bayern die Gemeindeunfallversicherung) tätig. Die Organisation der Feuerwehrunfallversicherung in der Gestalt von selbständig arbeitenden Feuerwehr-

unfallversicherungskassen hat sich erfreulicher Weise also überwiegend erhalten, das ist von entscheidender Bedeutung für die Form der sozialen praktischen Unfallfürsorge. Die Leistungen sind nach gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich zunächst gleich, doch besteht die auch praktisch schon zumeist genutzte Möglichkeit, den Wünschen der Feuerwehren nach fast gänzlicher Schadloshaltung (z. B. Ersatz des entstehenden Verdienstausfalles) durch die Einführung von sogenannten Mehrleistungen zu entsprechen. Der Rechtsanspruch auf die Leistungen ist gegeben, die Hinterbliebenenfürsorge ist gewährleistet. Zwar sind noch in verschiedenen Landesteilen und Provinzen Angleichungen und Verbesserungen wünschenswert, aber sie lassen sich inner-

halb der Feuerwehrverbände bei gutem Willen und in guter Gemeinschaftsarbeit mit den Unfallversicherungsträgern erzielen soweit dies im Interesse der gesunden Entwicklung sowohl der Feuerwehren als auch ihrer Unfallversicherung liegt.

Läßt dieser erwähnte Stand der deutschen Feuerwehrunfallversicherung auch noch diesen oder jenen Wunsch offen, so wird doch heute allmählich unter Obhut der nationalsozialistischen Anschauungen sich auch unsere Unfallversicherung noch vervollkommen und durch ihren Inhalt den Feuerwehrmännern die innere Ruhe und Sicherheit geben, die sie zur Erfüllung ihrer selbstlosen Aufgaben bedürfen.

S. C.

Kritisches zum Wiener Rotundenbrand

Die am 17. September 1937, um 12 Uhr 36 Minuten erfolgte Alarmierung durch den Welder 225/II, Rotunde Westportal, rief die zuständigen Feuerwachen Donaustadt, Prater und Landstraße auf den Brandplatz. Sie trafen ziemlich gleichzeitig um 12 Uhr 41 Minuten bei dem Westportal ein und erkannten nach kurzer Orientierung die drohende Gefahr. Vorher hatten die Ueberwachungsorgane des Gebäudespektors mit Handfeuerlöschern versucht, dem Feuer beizukommen; weil dies nicht gelang, waren sie eben im Begriff, einen Wandhydranten in Betrieb zu setzen. Das Feuer muß sehr schwer zu entdecken gewesen sein, denn es zeigte selbst beim Eintreffen der Feuerwehr noch keine wesentlichen Merkmale eines größeren Umfanges.

Um 12 Uhr 45 Minuten bekämpften drei Schlauchleitungen von unten, von der Seite und von oben das Feuer, das sich an der Außenwand der Holzverkleidung nur durch kleine, an dem Gesimse und in den Fugen herausdringende Flämmchen anzeigte. Daß trotz der geringen Anzeichen im Verborgenen ein größerer Fortschritt des Brandes eingetreten war, zeigte sich, als die nach oben entsandte Feuerwehrabteilung beim Öffnen des Zuganges zu der Holzverkleidung des Pfeilers einem stark entwickelten Feuer gegenüberstand, das seine glühenden Produkte in den verhängnisvollen hölzernen Dachring entsandte, der die Kuppel umschloß. Nur kurze Zeit konnten sich die exponierten Feuerwehrleute dort halten, trotzdem war es für sie beinahe zu lange. Sie konnten den Rückweg zur Stiege nicht mehr benutzen und gingen über Auftrag gegen das Dach der Halbgalerie zurück. Unter diesem brannte es aber schon längst und das Dach konnte nur mit äußerster Schnelligkeit übersprungen werden. Dabei fühlten die Wehrmänner das heiße Blech unter ihren Stiefeln nachgeben, als ob sie über ein weiches Bett schritten.

Mit Bindeseile ließ nun das Feuer in dem Hohlring rundum. Es brannte in kürzester Zeit nach unten durch die schwache unbetretbare Holzdecke der Halbgalerie und warf Blut und Stuckaturgips den unteren Böschabteilungen auf die Köpfe. Die Feuergase strömten nach dem Kuppelraum und von hier gegen die Spitze des Objektes ab. Die Entwicklung der Schwelgase war so stark, daß sie bald in ununterbrochenem Strome, einem in die Höhe gerichteten Wasserfalle gleich, zur Kuppelhöhe strebten und durch ihre Hitze die dort oben befindlichen brennbaren Säulen und Deckenverkleidungen in Brand setzten.

Das Eintreten dieses Zustandes, der um 12 Uhr 54 Minuten, also in dem geringen Zeitraume von 12 Uhr 36 Minuten an, eingetreten ist, konnte die Feuerwehr nicht verhindern, weil sie nicht in der Lage war, die Flammen abzuwehren, deren Nahrung in den von den Strahlen geschützten Hohlräumen wie in einem Gas-Generator erzeugt und dann nach außen gedrückt wurden. Die Folgen dieser Entwicklung waren nun schon vorauszusehen. Obwohl der Branddirektor auf der Brandstelle in den nächsten 3 Minuten 5 verstärkte Löschzüge zu je 9 Geräten zum Wettlauf mit dem Feuer antreten ließ, gewann doch dieses so schnell die Oberhand, daß der Erfolg aussichtslos wurde. Die in ihre Aufmarschräume bei den West-, Süd-, Ost- und Nordportalen einrückenden Löschzüge kamen gerade zurecht, um beobachten zu können, wie die glühenden Feuergase, die inzwischen, trotz des Abzuges durch die geschmolzenen Fensterscheiben der Laterne, den Dachraum (ca. 30.000 m³) voll gefüllt hatten, durch die Transepte nach den Portalen strebten und, alles um sich her entzündend, auch den Rundbau umgaben. Der Löschzug „Nord“, der die ihm entgegenflutende Gaswelle mit entgegengerichteten Strahlen abfangen wollte, erreichte nur, daß die sich flauende Masse im Nu auch ihn erreichte und zur schnelligsten Flucht zwang.

Um 13 Uhr 30 Minuten ließ der Branddirektor durch Hornsignale das Notsignal geben, worauf sich die am Feuer arbeitenden Abteilungen herausbegaben, wenige Minuten vor dem um 13 Uhr 33 Minuten erfolgenden Einsturz der Kuppel, der eine Masse von 1000 Tonnen Eisen aus 40 m Höhe mit einem Schlage in den Boden grub.

Es hatte nun keinen Zweck mehr, das in allen seinen Teilen entzündete Bauwerk rasch abzulöschen. Die Löschzüge wurden in höchster Eile in das Westgelände, in das

Lagerhaus und in die Umgebung der Rotunde beordert, um das nun mit ungeheurer Heftigkeit einsetzende Flugfeuer abzuwehren. In mehreren Abwehrfronten hintereinander gestaffelt, wiesen die Löschzüge tatsächlich alle Zündmomente ab und erhielten so die hölzernen Lager- und Messegebäude sowie die Objekte des Praters und die Wohngebäude der Ausstellungs- und Vorgartenstraße bis auf die Gefahrdistanz von 800 Metern.

In der Zeit von 13 Uhr 33 Minuten bis zum Niederkommen des letzten Eckturmes am Zusammenstoß der Ost- und Südfront um 18 Uhr 15 Min., ist die Brandstelle nur zum Zweck der Niederhaltung des Flugfeuers unter Wasser gehalten worden, was sehr erfolgreich war.

Nach 18 Uhr wurden die Hauptlöschkräfte aus der Brandstelle herausgezogen und sie sammelten sich, nachdem sie ihre Requisiten zurückgenommen hatten, in ihren Aufmarschräumen. Um diese Zeit übernahm ein frischer verstärkter Zug die Brandstelle. Um 20 Uhr waren alle Löschzüge wieder auf ihren Wachen in Dienst gestellt.

... und bei Neuanschaffungen werden nur Inserenten der Feuerwehrzeitung berücksichtigt!

Mercedes-Benz-Metz

Feuerwehr-Fahrzeuge



Daimler-Benz AG · Gaggenau
Carl Metz · Karlsruhe / Baden

Die starke Beanspruchung der Mittel der Feuerwehr für die Bekämpfung dieses Brandes machte es erforderlich, in der Stadt den Feuerichub mit Hilfe der freien Mannschaften entsprechend zu organisieren. Selbst zu den Zeiten der größten Beanspruchung waren in den Feuerwachen noch 5 Offizierzüge, 15 Löschwagen und 12 Motorspritzen in Bereitschaft, so daß von einer maßgeblichen Schwächung der Sicherheit in den anderen Gebieten kaum gesprochen werden konnte.

Die in der Umgebung der Rotunde für den raschen Schlag gegen ein ausgebrochenes Feuer zur Verfügung stehenden Wassermengen betragen auf jeder Seite ca. 2000 Minutenliter. Der Einsatz von Löschkräften, die mehr als diese Mengen verbrauchen konnten, ist daher zwecklos gewesen. Durch Wasserentnahme an entfernteren, aber mit dem Gelände zusammenhängenden Stellen wäre sogar eine Gefährdung der Wasserversorgung der unmittelbar am Feuer arbeitenden Abteilungen erfolgt, was natürlich eine Benachteiligung des ganzen Planes und auch eine persönliche Gefährdung hervorrufen konnte. Für die Ablöschung des in Vollbrand stehenden Gebäudes wäre eine Minutenwassermenge von ca. 150 000 Liter notwendig gewesen, an deren Beschaffung nicht gedacht werden konnte. Für die Absichten der Brandleitung waren jedoch die vorhandenen Wassermengen ausreichend.

Die Brandstelle, gegen die aus 30 Rohren verschiedenen

Kalibers Wasser gegeben wurde, gab späterhin keinen Anlaß mehr zu besonderem Eingreifen. Die Brandwache wurde bis zum Samstag, den 18. IX. von Offizieren kommandiert. Von Sonntag an wurden bei verringertem Ausmaße Exerziermeister damit beauftragt. Am 22. 9. 1937 war die Brandstelle bereits erkaltet.

Der Brand, der die Rotunde vernichtete, erregte bedeutende Aufmerksamkeit. Diese erscheint dadurch gerechtfertigt, daß die Tatsache mit eindringlicher Deutlichkeit vor aller Augen trat, daß die beste Brandabwehr an einem Objekt scheitern mußte, daß, wie jenes, dem Feuer alle, der Feuerwehr aber keine Chancen bot. Diesmal herrschten Verhältnisse vor, die dem Feuer die Oberhand verschafften. Der Kampf wurde nicht leichtfertig vorzeitig aufgegeben. Der Einsturz der Kuppel, durch den unschlagbar alle Löschpersonen getötet worden wären, erfolgte nur 3 Minuten nach der Zurücknahme der Kräfte, also zum äußersten Zeitpunkt. Die unbebaute Fläche betrug ca. 30 000 m², der umbaute Raum ca. 600 000 m³. Trotz des bitteren Ausgangs des Kampfes um die Rotunde bleibt beim Feuerwehrkommando die Gewißheit zurück, daß die in den letzten Jahren erfolgte verstärkte technische und personelle Einwirkung auf die Chargierten und Mannschaften außerordentlich gute Früchte getragen hat und auch bezüglich der Ausrüstung nicht nur keine Klage zu führen ist, sondern ihre Zweckmäßigkeit sich in allen Fällen bewährte. H. St.

Verbrennungen

Die Verbrennung entsteht durch die Einwirkung der Hitze, sei es in Form der Flamme oder glühender Körper oder heißer Flüssigkeiten, ferner durch ätzende Stoffe und endlich durch den Blitz. Man unterscheidet drei Grade, von denen der erste und leichteste durch Rötung der Haut charakterisiert ist. Im zweiten bilden sich Blasen, die oberflächlichen Schichten dieser gehen zu Grunde. Im dritten kommt es zur Entwicklung eines Schorfes, die betroffenen Gewebe sterben ab.

Die einfache Hautrötung, welche durch die Erweiterung der Gewebe hervorgerufen wird, verursacht ein mehr oder weniger heftiges Brennen, im übrigen hat sie nicht viel auf sich und pflügt sehr bald wieder zu schwinden. Bei dem zweiten Grade ist die Schmerzhaftigkeit eine sehr erhebliche. Sie wird geringer nach der Entleerung der Blasen, steigert sich dagegen, wenn die abgehobenen Teile losgerissen werden und die wunde Fläche frei zu Tage liegt. Die Heilung nimmt hier schon eine weit längere Zeit in Anspruch. Was den dritten Grad angeht, so ist in den zerstörten Gebilden jede Empfindung erloschen, wohl aber schmerzt die daran angrenzende Umgebung. Jene werden durch einen Entzündungsvorgang ganz allmählich abgestoßen, ohne daß das Verlorene sich wieder erhebt. Inwieweit der Gesamtorganismus leidet, hängt von der Ausdehnung, der Schwere der krankhaften Veränderungen und von der Bedeutung ab, die der verbrannte Körperteil für ihn hat. In bedenklichen Fällen stellt sich nicht selten eine gefährliche Körperschwäche ein. Hat man mit diesem Zustande zu rechnen, so heißt es natürlich vor allen Dingen, ihn zu bekämpfen, wozu sich die Darreichung von kräftigen Gaben starker geistiger Getränke oder starken heißen Kaffees vorzüglich eignet. Auch wer diese Getränke sonst verwirft, wird sie in diesen Fällen zur Vermeidung stärkerer Arzneigifte gelten lassen. Sind die Kleider eines Menschen durch Unvorsichtigkeit in Brand geraten (z. B. durch die Explosion von Spiritusflaschen bei leichtfertiger Verwendung), so wird die Flamme dadurch erstickt, daß man ihn zu Boden bringt und mit dicken Umhüllungen, Teppichen, Kleidungsstücken, Betten u. dergl. luftdicht bedeckt, oder daß man in der Not, wozu allerdings ein nicht geringes Maß von Selbstverleugnung gehört, sich selbst auf

ihn wirft und mit ihm herumwälzt. Etwa noch glimmende Stellen werden am besten durch Ausschlagen der Funken gelöscht.

Gegen Verbrennungen im ersten Grade bedarf es kaum irgend einer Maßregel, da die durch sie hervorgerufenen Veränderungen, wie vorher erwähnt, rasch wieder zur Norm zurückkehren. Das lästige Brennen mildert man durch kalte Umschläge.

Beim zweiten Grade müssen zunächst die an der zerstörten Haut anhaftenden Kleidungsstücke aufgeschnitten und mit höchster Behutsamkeit losgelöst werden. Auf diese Weise gewinnt man erst einen Ueberblick über den angerichteten Schaden. Handelt es sich um Aetzungen, so tupft man schnell mit Verbandswatte oder einem weichen alten Lappen ab, um etwaige Reste der Chemikalien zu entfernen. Gliedmaßen steckt man ohne weiteres in kaltes Wasser oder läßt sie fleißig damit überrieseln. Bei Verätzungen erweist es sich jedoch von Vorteil, wenn Säuren zuvor durch vorsichtiges Ausdrücken eines mit verdünntem Elixir getränkten Bausches aus Watte oder Leinwand unschädlich gemacht werden. Bei andern Körperteilen hilft man sich entweder durch häufig zu erneuernde kalte Umschläge oder durch ein warmes Bad von 26–28 Grad N (32½–35 Grad C), in welchem sich der Kranke sehr wohl fühlt und in dem er, wenn die Temperatur auf gleichem Stande erhalten wird, ohne Bedenken Stunden hindurch verweilen darf. Mit der Befolgung dieser Vorschriften vermag der Laie in der Regel bis zur Ankunft des Arztes vollständig auszukommen. Die Brandwunde wird vor weiteren Schädlichkeiten bewahrt und der überwältigende Schmerz wesentlich gelindert.

Das Aufstechen der Blasen wäre an sich ein sehr empfehlenswertes Verfahren, allein es sind dazu sorgsam desinfizierte Instrumente notwendig (Scheren oder spitze Messer, beide scharf geschliffen), weil sonst einer Infektion mit Eiter- und Wundbakterien Tür und Tor geöffnet würden. Will man also nichts verderben, so tut man gut daran, in dieser Beziehung dem Fachmann nicht vorzugreifen.

Zeigt sich die Haut in beträchtlichem Umfange von ihren oberflächlichen Schichten (der Epidermis oder Oberhaut) abgelöst, so muß schließlich die mangelnde natürliche Schutzdecke durch eine künstliche ersetzt werden. Als solche eignet sich am besten ein reines Fett (Vaseline, Lanolin, feinstes Oliven- und Leinöl, auch frisches ungesalzenes Schweine-schmalz oder ungesalzene Butter), welches man messerrückendick auf Stücke reinen Leinens oder eines Gazestoffes aufträgt, beziehungsweise mit dem man sie tränkt. Das Auflegen solcher Lappen gewährt eine bedeutende Erleichterung der Schmerzhaftigkeit. Umhüllt man sie mit Wattelagen und befestigt das Ganze mit Binden oder Tüchern, so vermag man den Verunfallten, wenn notwendig, zu transportieren, ohne ihm übermäßige Qualen zuzufügen. Uebrigens braucht man bei einem derartigen Verbandsverfahren durchaus nicht auf den wohltätigen Einfluß der Kälte Verzicht zu leisten, da sich ja meist ein Eisbeutel bequemer auf demselben anbringen läßt. Schließlich sei noch bemerkt, daß verbrannte Gliedmaßen in ruhiger Stellung hoch zu lagern sind. Die erste Behandlung des dritten Grades der Verbrennung unterscheidet sich in nichts von der des zweiten.

Hat sich jemand durch zu heiße Speisen oder Getränke die Mundhöhle verbrannt, so sind länger fortgesetzte Spülungen derselben mit kaltem Wasser oder kalter Milch am Platze. Noch energischer wirken kleine Eisstücke, die man langsam im Munde zergehen läßt. Wi.—Sa.

... und als Feuerwehrmann die „Badische Feuerwehr-Zeitung“

MINIMAX

Kohlensäure-Trocken-
feuerlöscher

Nasslöscher
Tetra löscher
Schaumlöscher
Kohlensäureschneelöscher



Spesenrechnung für böswilligen Alarm

Ein Feuerwehrwagen kostet „Leihgebühr“ — Kampf gegen einen groben Unfug — Die Zahl der Falschmeldungen geht zurück

In der Reichshauptstadt konnte ein Mann zweimal gefaßt werden, nachdem er kurz hintereinander von dem gleichen Feuermelder aus die Wehr zweimal böswillig alarmiert hatte. Wahrscheinlich ist er identisch mit einem Unbekannten, der seit einiger Zeit die Berliner Feuerwehr systematisch irreführt.

Unlängst wurde bekannt gegeben, daß die Berliner Feuerwehr binnen Jahresfrist über 300mal böswillig alarmiert worden ist und doppelt so oft durch irrtümliche Falschmeldungen. Diese Ziffern muten ungeheuerlich an, denn danach wird die Wehr an sechs Tagen der Woche je einmal durch irgendeinen schlechten Bierkellner oder einen anderen groben Unfug zum Ausfahren gezwungen. Diese traurige Bilanz bedeutet dabei schon einen großen Fortschritt gegenüber dem Jahre 1932, in dem es mindestens täglich 2 böswillige Alarmläufe und vier irrtümliche Falschmeldungen gab.

Vor Jahr und Tag trieb schon einmal ein unsichtbarer Feuerwehdespion in Berlin sein Unwesen, ein Mann, der die Wehr in beunruhigendem Maße ganz systematisch irreführte. Stets machte er seine Mitteilungen durch einen öffentlichen Münzfernsprecher, über das eigens für die Feuerwehr reservierte Rufzeichen 0 2. Erstaunlich war die Genauigkeit, mit der er seine Angaben machte; er mußte die ganze Organisation und die Dienstsprache sehr gut kennen. Das blieb aber auch alles, was man trotz eingehender polizeilicher Nachforschungen über ihn in Erfahrung brachte. Gehört haben ihn immer nur der Telegraphist vom Dienst und das Fräulein vom Fernsprechamt, wenn es sich pflichtgemäß in die 0 2 Anrufe einschaltete. Dann verschwand er eines Tages genau so plötzlich wieder, wie er aufgetaucht war, nachdem sein krankhaftes Bedürfnis, die Fanfaren der Feuerwehr zu hören, gestillt war.

Das Tragische an den böswilligen Alarmen ist, daß die Feuerwehr sie nicht grundsätzlich verhindern kann. Wenn die Alarmglocke ertönt, springen die Männer auf, sind in Sekundenschnelle in der Uniform und auf dem Fahrzeug. Sie müssen sofort raus, wenn ihnen zum Beispiel ein Omnibusunglück gemeldet wird; es bleibt keine Zeit, erst bei der Verkehrs-gesellschaft nachzufragen, ob dort schon etwas bekannt ist.

Wenn auch Feuerwehr und Polizei Abwehrmaßnahmen getroffen haben, so werden die meisten Täter doch durch Zufall gefaßt. Für gewöhnlich, falls nicht erschwerende Umstände hinzutreten, gibt es einen Strafbefehl über 150 RM. oder entsprechende Haft. Dann präsentieren Feuerwehr oder Ueberfallkommando ihre Rechnung. Denn der Täter muß selbstverständlich die Fahrspesen bezahlen, die nach festen Sätzen berechnet werden. Die Feuerwehr nimmt beispielsweise als „Leihgebühr“ pro Wagen und Stunde über vier Mark. Dazu kommen 80 Pf. für jeden Fahrkilometer. Schließlich erscheinen auf der Rechnung noch ein Posten für die Entlohnung der Mannschaft, während der Zeit der Alarmierung, sowie verschiedene andere Spesen. Bisweilen sind auch Ärzte und Mannschaften der Rettungswagen derartigen Falschmeldungen ausgesetzt. Die Reichsbahn dagegen hat ihren eigenen Unfallmeldedienst, der nicht durch Fremde alarmiert werden kann.

Die Frage der „Nationalisierung“ eines Volkes ist mit in erster Linie eine Frage der Schaffung gesunder sozialer Verhältnisse als Fundament einer Erziehungsmöglichkeit des einzelnen. Denn nur wer durch Erziehung und Schule die kulturelle, wirtschaftliche, vor allem aber politische Größe des eigenen Vaterlandes kennen lernt, vermag und wird auch jenen inneren Stolz gewinnen, Angehöriger eines solchen Volkes sein zu dürfen. Und kämpfen kann ich nur für etwas, das ich liebe, lieben nur, was ich achte, und achten, was ich mindestens kenne.

Adolf Hitler, aus „Mein Kampf“.

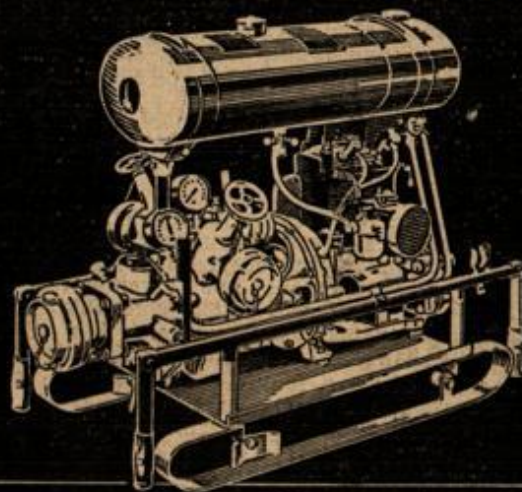
MAGIRUS



Der neue
geschlossene
Beförderungswagen
Modell „G 36“
für

MAGIRUS

Tragbare Kraftspritzen
„Goliath“
DIN FEN 560



Humboldt-Deutzmotoren A. G.
MAGIRUS WERKE ULM/DONAU

Aus den Badischen Wehren

Denzlingen. (Wechsel in der Wehrführung.) Zum Donnerstag, den 30. 9. 37, war die hiesige Feuerwehr zu einer wichtigen Versammlung eingeladen.

Die Mannschaften sammelten sich um 8 1/2 Uhr abends beim Spritzenhaus, um dann anschließend unter schneidiger Marschmusik des hiesigen Musikvereins zum Versammlungsort abzumarschieren.

Im Versammlungsort selbst konnte dann unser Wehrführer Kamerad Alfred Gaus den inzwischen erschienenen Herrn Bezirksbrandmeister Kamerad Menton aus Teningen begrüßen. Hierauf gab der stellvertretende Wehrführer Kamerad Hannu, die heutige Tagesordnung bekannt. Sie lautete:

1. Amtsniederlegung unseres Führers Alfred Gaus.
2. Die Wahl seines Nachfolgers.

Kamerad Hannu erteilte nunmehr unserem scheidenden Wehrführer das Wort. In heraldischen und kameradschaftlichen Worten sprach nun unser bisheriger Führer, Kamerad Gaus zu uns. Seinen Dank für Mannschaften, Führer und Führerrat, für die Gemeindeverwaltung und alle die Gönner der Feuerwehr war ein nochmaliges Erleben der ganzen Arbeit, die Kamerad Gaus für die Feuerwehr geleistet hat. Er betonte, daß er jederzeit das vollste Vertrauen seiner Mannschaften besitzen durfte und er es deshalb immer leicht hatte, das Führeramt auszufüllen. Seine Gesundheit zwingt ihn jedoch, von der Führung zurückzutreten und aus diesem Grunde wolle er nun Abschied nehmen.

Nachdem nun Kamerad Alfred Gaus sein Amt offiziell niedergelegt hatte, sprach der stellvertretende Führer im Namen der Feuerwehr unserem ehemaligen Führer den herzlichsten Dank aus und überreichte ihm als jederzeitiges Andenken an seine Feuerwehr eine in Bronze getriebene Führerbüste. Kamerad Hannu würdigte in seiner Ausführung trefflich die Verdienste unseres bisherigen Führers: „Kamerad Gaus war der Gründer der Feuerwehr, er hat vor 12 Jahren aus einem großen Nichts heraus die große Idee in die Tat umgesetzt. In kurzer Zeit war damals die junge Wehr eine straffe schlagfertige Mannschaft. Dies ist das Schaffen und Wirken unseres scheidenden Führers gewesen. Aber wir wollen ihm geloben, sein Werk weiter zu führen und er kann gewiß sein, daß uns seine Kameradschaft und sein Pflichtbewußtsein für die Zukunft in jeder Übungsstunde und bei jedem Alarm das erste und beste Beispiel bleiben wird. Wir sehen unseren Führer ungern scheidend, wir hoffen und wünschen jedoch, daß er der Feuerwehrsache auch weiterhin seine reichlichen Fachkenntnisse zur Verfügung stellt.“

„Immer wird es uns eine Freude sein, ihn in unseren weiteren Dienststunden oder Kameradschaften unter uns zu wissen.“

Anschließend dankte auch Bezirksbrandmeister Kamerad Menton dem scheidenden Wehrführer für seine geleistete Arbeit. Kamerad Hannu konnte indessen auch Herrn Bürgermeister und Ortsgruppenleiter A. Maier in unserer Mitte willkommen heißen, um hiernach gleich die Geschäfte des Wahlleiters zu übernehmen. Die Wahl selbst verlief einstimmig und zur Freude aller konnte Kamerad Hannu bekannt machen, daß nunmehr Kamerad Gustav Veiermeister unser Führer ist.

Nachdem Kamerad G. Veiermeister sich bereit erklärt hatte, das Führeramt zu übernehmen, ergriff Bezirksbrandmeister Menton nochmals das Wort und verpflichtete den neuen Führer für das große und verantwortungsvolle Amt. Aber auch der Mannschaft galten seine Ausführungen, dem neuen Führer zu vertrauen und damit dem Leitwort treu zu bleiben: „Einer für Alle, Alle für Einen“.

Bürgermeister Maier konnte anschließend im Namen der Gemeindeverwaltung sowie der Ortsgruppe der NSDAP, dem Kameraden Gustav Veiermeister seine Glückwünsche aussprechen.

Tropf später Stunde forderte uns nunmehr unser Führer auf, noch kurze Zeit kameradschaftlich zusammen zu bleiben, was auch gerne wahrgenommen wurde.

Schönwald. (Herbsthauptprobe und Kameradschaftsabend.) Am 10. Oktober hielt die hiesige Freiwillige Feuerwehr ihre diesjährige Herbsthauptprobe ab. Das Brandobjekt, früherer „Auerhahn“ im Ortsteil Bahl, mit den durch seine Umgebung sich mehr oder weniger ergebenden Gefahrenmomenten bot der Wehr reichlich Gelegenheit, ihre Schlagkraft unter Beweis zu stellen. Ueber den Verlauf der Probe kann in aller Kürze zusammenfassend gesagt werden, daß diese, unterstützt durch die Autospritze von Triberg, welche für Wasserreservezufuhr aus zirka 500 m Entfernung zu sorgen hatte, in jeder Weise tadellos geklappt hat.

Nach dem der Probe sich anschließenden Vorbeimarsch begab sich die Wehr zu einem Kameradschaftsabend in das Gasthaus zur „Landpost“. Dortselbst konnte Wehrführer Hauptbrandmeister Dold die beinahe vollständig vertretene Wehr und insbesondere Kreisfeuerwehrführer Bäuerle, Billingen, Bürgermeisterstellvertreter und Stützpunktleiter Grieshaber, sowie die Kameraden des Löschzuges Triberg begrüßen.

Im Anschluß hieran nahm Bürgermeisterstellvertreter Grieshaber im Auftrag des Herrn Landrates die Auszeichnung der Wehrmänner Dold Primus und Haas Peter für 25jährige Dienstzeit unter Ueberreichung des Reichsfeuerwehr-Ehrenzeichens mit Diplom vor. Gleichzeitig wurde Wehrführer Dold aus Anlaß seines 25jährigen Kommandanten-Jubiläums durch eine Ehrengabe in Form eines Degens seitens der Gemeinde geehrt.

Wehrführer-Stellv. Primus Grieshaber sprach den Jubilaren und insbesondere Herrn Dold die Glückwünsche der Wehr aus.

Kreisfeuerwehrführer Bäuerle-Billingen nahm das Wort zu einer kernigen Ansprache, dankte zunächst für die Einladung und unterzog die Übung einer kurzen Kritik. Das Übungsprojekt sei mit Sorgfalt ausgewählt worden, die Ruhe und Schnelligkeit mit der die Wehr gearbeitet habe, sei besonders zu würdigen und habe er aus der Übung die Ueberzeugung der Leistungsfähigkeit und Schlagfertigkeit der Wehr gewonnen. Ein wichtiges Moment sei ebenfalls die kurzfristige Einsatzmöglichkeit der Triberger Autospritze, wie dies die Probe bewiesen habe. Er drückte Kamerad Siebert-Triberg, dessen Löschzug, sowie der Schönwälder Wehr seine Anerkennung aus. Namens des Kreisfeuerwehrverbandes gratulierte Kreisfeuerwehrführer Bäuerle den ausgezeichneten Jubilaren, ebenso sprach er den Kameraden Gantner Engelbert und Bäuerle Paul seine Glückwünsche zu ihrer Beförderung zum Brand- bezw. Löschmeister aus. Dank sagte er der Gemeinde für die sinnvolle Auszeichnung des Wehrführers Dold zu seinem 25jährigen Jubiläum, wodurch die Auszeichnungsfeier noch eine besondere Note erhalten habe. Auf die Kameradschaftspflege innerhalb der Wehr hob der Kreisfeuerwehrführer noch besonders ab und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß auch die älteren Kameraden in so großer Zahl anwesend waren.

Wehrführer Dold dankte dem Kreisfeuerwehrführer für seine anerkennenden Worte und Glückwünsche, ebenso dankte er dem Bürgermeisterstellv. für die Ehrung seitens der Gemeinde.

Löschzugführer Blum-Triberg sprach seitens der Triberger Kameraden den Dank aus für die genossene Gastfreundschaft.

Ein Sieg Heil beschloß den offiziellen Teil der einfachen, schlichten, nichts desto weniger eindrucksvollen Feier.

Tiengen (Hauptprobe und Kameradschaftsabend.) Am Sonntag, den 11. Oktober, nachmittags 1.00 Uhr, ertönte das Signal und Sirene zur Hauptprobe. Angenommen war ein Großbrand im Hinterhaus Gromann-Kehl und Rathaus. Der 1. Zug griff beim Hauptbrandplatz ein und der 2. Zug bemittelte das Feuer von der Hauptstraße, damit dasselbe nicht weitergreifen konnte. Der 1. Zug hatte 5 Zufuhrleitungen zu legen und Innenangriff durchzuführen und hatte in 6 Minuten Wasser. Der 2. Zug dagegen nur 1 Zufuhrleitung und hatte in circa 3 Minuten Wasser. Man sah, daß unter Zugführer Wöbner ein Schliff in die Wehr kam. Auch unterm 2. Zugführer Maier ist das schnelle Eingreifen aufgefallen. Nach der Probe begleitete die Stadtmusik die Wehr zum Gerätehaus, wofür noch Vater Haas den Dank ausgesprochen sei. Wehrführer Winter sagte allen den Dank für das gute Gelingen und lud sämtliche Kameraden auf abends 8.00 Uhr ins Hotel Ochsen ein zum üblichen Kameradschaftsabend. Gleich nach 8.00 Uhr begann der schöne Abend eingeleitet von der Stadtmusik und unserm schneidigen Spielmannszug. Wehrführer Winter und Zugführer Wöbner hielten nochmals einen kleinen Ueberblick auf die gegebene Hauptprobe und dankten nochmals allen für ihre Aufopferung das ganze Jahr. Als Vertreter der Stadtgemeinde sprach stellvertretender Bürgermeister L. Friß einige Worte und betonte die Schlagfertigkeit der Wehr und versprach, daß die Stadtgemeinde alles tun werde, was in ihren Kräften stehe, die Wehr schlagfertig auszugestalten. Die Kameraden Kattenbacher und Siffge brachten hübsche Einlagen und die bekannten Couplet-Künstler Kameraden Matt und Friß erkauten durch schöne Gaben. Im Nu war der schöne Abend unter den Tanzklängen der Stadtmusik vorbei und ging jeder Kamerad hochbefriedigt nach Hause.

Verzeichnis über die Verleihung von Reichsfeuerwehr-Ehrenzeichen I. und II. Klasse

I. Klasse

Amtsbezirk Heidelberg.
Stadt Heidelberg.
Müller, Friedrich, Landesfeuerwehrrührer.

II. Klasse

Amtsbezirk Bruchsal.
Gemeinde Forst.
Leibold, Ambros, Maurer.
Gemeinde Helmsheim.
Schmidt, Rudolf, Landwirt.
Gemeinde Kronau.
Knaus, Friedrich, Zigarrenarbeiter.
Gemeinde Mingolsheim.
Gander, Franz, Zigarrenmacher.
Gander, Wilhelm II, Landwirt.
Gemeinde Oberhausen.
Lindemann, Josef, Arbeiter.
Gemeinde Rheinsheim.
Horwedel, Ludwig II, Landwirt.
Herberger, Emil II, Landwirt.
Gemeinde Unterwisheim.
Pflaum, Engelhard, Maurer.
Lautenschläger, Wilhelm, Arbeiter.
Gemeinde Waghäusel.
(Fabrikfeuerwehr der Zuckerfabrik)
Wetzel, Otto, Kesselmeister.
Gemeinde Wiesental.
Metzger Franz II, Fabrikarbeiter.
Stork, Julius, Bahnarbeiter.
Oestreich, Karl, Bahnarbeiter.
Gemeinde Zautern.
Geiß, Eduard, Landwirt.

Amtsbezirk Buchen

Gemeinde Adelsheim.
Keller, Adolf, Zimmermeister.
Weber, Karl, Geschäftsführer.
Gräf, Gustav, Bauer.
Spriegel, Heinrich, Bauer.
Gemeinde Buchen.
Bachert, Karl, Arbeiter.
Fertig, Wilhelm, Töpfermeister.
Grasberger, Josef, Wagnermeister.
Reuschling, Adolf, Glasermeister.
Gemeinde Commersdorf.
Baler, Franz, Landwirt.
Gemeinde Mudau.
Seischab, August, Straßenwart.
Rith, Ludwig, Tüncher.
Schork, Josef, Landwirt.
Grimm, Karl, Schreinermeister.

Amtsbezirk Bühl

Gemeinde Achern.
Ochs, Leo, Sensenschmid.
Rischert, Adolf, Färbermeister.
Deuchler, Friedrich, Messerschmiedmeister.
Gemeinde Bühl.
Beckmann, Leopold, Kaufmann.
Augenstein, Otto, Kaufmann.
Römer, August, Kaufmann.
Gemeinde Bühlertal.
Schmidt, Albert, Schreinermeister.
Wolf, Alois, Maurer.
Müller, Franz, Säger.
Rauber, Reinhard, Säger.
Ziegler, Valentin, Säger

Amtsbezirk Kappelrodeck.

Fischer, Emil, Schneider.

Amtsbezirk Donaueschingen.

Gemeinde Aasen.
Weißhaar, Berthold, Landwirt.
Hall, Ferdinand I, Landwirt.
Hauger, Yenan, Landwirt.
Erndle, Xaver, Bauer.
Gemeinde Blumberg.
Rothmund, Karl, Arbeiter.
Vetter, August, Landwirt.
Selb, Hermann, Landwirt.
Hettlich, Karl, Landwirt.
Gemeinde Bräunlingen.
Kleiser, Markus, Landwirt.
Koch, Johann, Maler.
Scherzinger, Gustav, Sägewerksbesitzer.
Gemeinde Donaueschingen.
Aberle, Hans, Behördenangestellter
Binninger, Josef, Brauereiarbeiter.
Engesser, Emil, Bauer.
Galfer, Josef, Landwirt.
Gleichauf, Jakob, Elektromeister.
Häfler, Franz, Landwirt.
Limberger, Johann II, Gärtner.
Limberger, Johann, Landwirt.
Zugschwerdt, Karl, Schlosser.
Gemeinde Furtwangen.
Bauerle, Otto, Verwaltungsdirektor
Bürkle, Friedrich, Galvaniseur.
Albrecht, Pius, Elektromechaniker.
Hug, Albert, Friseurmeister.
Moser, Otto, Mechanikermeister.
Reiner, Ernst, Schreinermeister.

Schätzle, Johann, Schuhmachermeister.

Gemeinde Hüfingen.
Brogia, Otto, Bauunternehmer.
Baum, Franz, Weinhändler.

Gemeinde Göttingen.
Fichter, Alfred, Fabrikarbeiter.
Schonhardt, Hermann, Mechaniker.

Gemeinde Pföhring.
Fricker, Franz, Landwirt.
Ohnmacht, Franz, Landwirt.

Gemeinde Sunthausen.
Strohm, Christian, Landwirt.
Barbo, Heinrich, Landwirt.
Strohm, Johann III, Schreiner u. Landwirt.

Gemeinde Tannheim.
Glatz, Josef, Landwirt.
Scherzinger, Josef, Landwirt.
Scherzinger, Ernst, Landwirt und Schreiner.

Gemeinde Unadingen.
Oswald, Hubert, Bauer.
Hauser, Raimund, Landwirt.

Gemeinde Unterbränd.
Hepting, Josef, Landwirt u. Waldarbeiter.
Hofmann, Bernhard, Waldarbeiter.

Gemeinde Vöhrenbach.
Reichenbach, Stefan, Schmiedmeister.
Bela, Albin, Schreinermeister.

Gemeinde Wolterdingen.
Kern, August, Fuhrunternehmer.
Saier, Otto, Maler.

Gemeinde Reiner, Adolf, Fabrikant.

Amtsbezirk Freiburg.

Gemeinde Buchenbach.
Eckmann, Alfred, Postagent.

Gemeinde Eichstetten.
Dinger, Friedrich, Schneider.
Danzisen, Otto, Landwirt u. Darlehenskassenrechner.

Stadt Freiburg.
Eberhardt, Josef, Ingenieur.
Schweiger, Eugen, Kaufmann.
Gutgsell, Franz, Bäckermeister.

Gemeinde Kirchtal.
Keller Albert, Blechner.
Kimmig, August, Flaschenbierhldr.
Knapp, Hermann, Schneidermeister.

Gemeinde Leutenacker.
Leutenacker, Julius, Kaufmann.
Vetter, Julius, Blechnermeister.
Widmann, Ruppert, Holzhändler.

Gemeinde Munzingen.
Baumann, Hermann, Landwirt.
Sedelmeier, Karl, Gärtner.
Fleker, Otto, Schreiner.

Gemeinde Opfingen.
Hohler, August, Landwirt.
Eisenmann, Georg, Landwirt.
Kleiche, Karl, Landwirt.

Gemeinde St. Peter.
Linsler, Karl, Landwirt.
Heuser, Heinrich, Straßenwart.
Heuser, Leopold, Bahnarbeiter.

Gemeinde Spöck.
Müller, Friedrich II, Maurer.
Motz, Gottlob, Landwirt.

Gemeinde Weingarten.
Sickinger, Berthold, Landwirt.
Rögler, Albert, Ratschreiber.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Gemeinde Wössingen.
Metzger, Gustav, Weichenwärter.

Amtsbezirk Karlsruhe.

Gemeinde Berghausen.
Simon, Johann, Bahnarbeiter.
Schurr, Hermann, Gußputzer.
Mall, Albert, Forstwart.

Gemeinde Blankenloch.
Hoffmann, Wilhelm, Fabrikarbeiter

Gemeinde Bretten.
Autenrieth, Hermann, Schlossermeister.

Gemeinde Eggenstein.
Gehring, Gottlieb, Schlossermeister.
Statz, Emil, Bäckermeister.

Gemeinde Ettlingen.
Ehrle, Franz, Werkmeister.
Schneider, Friedrich, Bezirkskaminfegemeister.

Gemeinde Ettlingen-Spinnerei.
Gleife, Wilhelm, Zimmermann.
Glasstetter, Robert, Maschinenarbeiter.

Gemeinde Forchheim.
Albecker, Leopold, Fabrikarbeiter.

Gemeinde Friedrichstal.
Füssler, Theodor, Zimmermann.
Lichtenwalter, Albert, Maurer.

Gemeinde Hagfeld.
Ott, Emil, Dreher.
Vollmer, Ernst, Dreher.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Jöhlingen.
Abele, Hermann, Landwirt.
Schell, Karl, Wehrführer.

Gemeinde Renchen.
Boschert, Albert, Gastwirt.
Kress, Christian, Korbwarenfkt.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.

Gemeinde Scherzheim.
Kautz, Karl IV, Korbmacher.
Fehler, Wilhelm III, Korbmacher.



Gemeinde **Klengen**.
Maler, Oskar, Landwirt.
Münch, Johann, Bauer.
Rist, Ignatz, Bauer.

Gemeinde **Königsfeld**.
Eytel, Otto, Metzgermeister.
Will, Kurt, Bauer.
Grau, Eugen, Sattlermeister.

Gemeinde **Marbach**.
Zimmermann, Martin, Schmiedmeister.
Zimmermann, Josef, Landwirt.
Zimmermann, Ferdinand, Landwirt.
Weißhaar, Franz, Bauer.
Hässler, Anton, Tagelöhner.

Gemeinde **Neuhausen**.
Hezel, Johann, Bauer.
Kettner, Franz, Landwirt.
Kleiser, August, Bürgermeister.

Gemeinde **Nußbach**.
Hug, Johann, Hilfsschrankenwärter.

Hilser, Karl, Schreiner.
Götz, Karl, Fräser.
Klenzler, Ludwig, Drahtzieher.

Gemeinde **Obereschach**.
Beha, Paul, Landwirt.

Gemeinde **St. Georgen**.
Herrmann, Theodor, Schreinermeister.
Schmieder, Hermann, Metallarbeiter.

Gemeinde **Schönwald**.
Dold, Primus, Fabrikarbeiter.
Haas, Petrus, Uhrmacher.

Gemeinde **Tennenbronn**.
Rosenfelder, Mathias, Mechaniker.
Allgeier, Eugen, Bauer.

Gemeinde **Triberg**.
King, Karl, Maurermeister.
Ohnenus, Hermann, Werkmeister.
Meyer, Josef, Verlademeister.
Zehle, Oskar, Schreiner.
Eschle, Otto, Feinmechaniker.
Vorbach, Eugen, Kaufmann.

Gemeinde **Villingen**.
Disch, Hermann, Gastwirt.
Gässler, Karl, Mechaniker.
Hummel, Karl, Mechaniker.
Nerlinger, Hans, Gärtnermeister.
Schreiber, Ludwig, Zimmermann.
Seger, Josef, Walzer.

Bahnfeuerwehr Villingen.
Bandle, Hermann, Schlosser.

Gemeinde **Weilersbach**.
Mink, Ludwig, Fabrikarbeiter.
Schleicher, Hugo, Landwirt.
Baumann, Franz, Landwirt.

Amtsbezirk Wertheim.
Gemeinde **Dertingen**.
Hergenbahn, Wilhelm, Landwirt.

Gemeinde **Hörsfeld**.
Fiedlerling, Georg VII, Landwirt.

Gemeinde **Lindelbach**.
Schulz, Nikolaus II, Landwirt.

Gemeinde **Urphar**.
Kuhn, Ernst, Maurer.

Gemeinde **Wertheim**.
Dreikorn, Heinrich, Schuhmacher.
Heilig, Georg, Schuhmacher.

Amtsbezirk Wiesloch.
Gemeinde **Balertal**.
Münch, Jakob.
Sauer, Franz, Arbeiter.
Schütz, Nikolaus, Schmiedmeister.
Stegmaier, Georg III, Holzarbeiter.

Gemeinde **Dielheim**.
Knopf, Friedrich, Zigarrenmacher.

Gemeinde **Walldorf**.
Unser, Hans, Arbeiter.
Winter, Jakob, Landwirt.

Gemeinde **Wiesloch**.
(Anstaltsfeuerwehr der Heil- und Pflegeanstalt).
Neumann, Adolf, Bauinspektor.

Gerichtliches

Oberverwaltungsgericht. Herzerkrankung und Feuerwehrlübung

(Nachdruck verboten.)

Gegen den Pflichtfeuerwehrmann W. in Zohrenbohm (Kr. Kößlin) hatte der Amtsvorsteher ein Zwangsgeld von 10 R.M. festgesetzt, weil er einer Feuerwehrlübung unentschuldig ferngeblieben sei. Nach fruchtloser Beschwerde klagt W. die Zwangsgeldfestsetzung mit der Klage an und erklärte, er könne an den Übungen der Pflichtfeuerwehr nicht teilnehmen, weil er herzkrank sei. Das Bezirksverwaltungsgericht ging aber über den von W. erhobenen Einwand hinweg und wies die von ihm erhobene Klage ab, indem es den Standpunkt vertrat, daß die Festsetzung des Zwangsgeldes gegen den klagenden Pflichtfeuerwehrmann zu Recht erfolgt sei. Wegen dieser Entscheidung legte W. Revision beim Oberverwaltungsgericht ein, welches auch die Vorentscheidung aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückwies, indem es u. a. ausführte, das Vorderrurteil sei von einem wesentlichen Verfahrensmangel beherrscht, da es auf den von W. geltend gemachten Entschuldigungsgrund nicht eingegangen sei. Der Vorderrichter werde in der erneuten Verhandlung zu prüfen haben, ob das Herzleiden, welches W. habe, ihn berechtige, von den Feuerwehrlübungen fernzubleiben, und für ihn eine ausreichende Entschuldigung darstelle. (MfN. 1938, III, C. 193, 37. — 30. 9. 37).

Oberverwaltungsgericht. Erfolgreiche Revision eines Pflichtfeuerwehrmanns

Der Pflichtfeuerwehrmann D. aus Schlauroth bei Görlitz war in ein Zwangsgeld genommen worden, weil er eine Pflichtfeuerwehrlübung unentschuldig versäumt habe. Ohne Erfolg hatte D. gegen die Festsetzung des Zwangsgeldes Beschwerde beim Landrat in Görlitz erhoben. Zunächst erhielt D. einen Beschwerdebescheid ohne Unterschrift, worauf er einen kurzen Schriftsatz einreichte, daß er Klage erheben wolle. Nachdem ihm dann ein ordnungsmäßiger Bescheid am 30. November 1936 zugestellt worden war, erhob er erst am 16. Dezember 1936 eine Klage nebst Begründung. Als das Bezirksverwaltungsgericht annahm, daß die Klagefrist versäumt sei, und die Klage abwies, legte D. Revision beim Oberverwaltungsgericht ein, welches auch die Vorentscheidung aufhob und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwies, indem u. a. ausgeführt wurde, zu Unrecht habe der Vorderrichter die Klage wegen Fristversäumnis abgewiesen. D. habe bereits, als er den ersten Beschwerdebescheid erhielt, in einem kurzen Schriftsatz mitgeteilt, daß er Klage erheben wolle; nach Erhalt des Beschwerdebescheides mit Unterschrift habe er dann noch eine Klage mit Begründung eingereicht. Da schon aus der ersten Mitteilung zu entnehmen sei, daß D. von seinem Klagerecht Gebrauch machen wollte, so könne eine Fristversäumnis nicht angenommen werden. (MfN. 1937, III, C. 82, 37. — 7. 10. 37).

Stoßstrüpp-erprobt



Seit 25 Jahren bewähren sich
TOTAL
TROCKENLÖSCHER
durch ihre
außerordentliche Schlagkraft beim Angriff!

TOTAL-Verkaufsbüro Kurpfalz, Dr. A. Grotjan, Ludwigshafen a. Rh., Rubensstr. 25, Ruf: 621 66.

TOTAL-Verkaufsbüro Stuttgart, E. Duttenhofer, Arndtstr. 31, Ruf: 62773.

Drucksachen

jeder Art und Ausführung liefert schnell und preiswert
Hofbuchdruckerei Ernst Koelblin
Baden-Baden, Stephaniensstr. 3

Alfred Fuchs Freiburg Brg.
(Gummifuchs) Rosastrasse 5



Schläuche und Armaturen
Mannschaftsausrüstungen

256

Vereinsbank u. Spargesellschaft für Stadt- u. Landgemeinden A.G.

Heidelberg, Akademiestraße 4

- Giro- und Scheckverkehr
- Spareinlagen / Kredite
- Darlehen / Hypotheken
- Vermögensverwaltungen

334

Schläuche, Armaturen, Ausrüstungen

liefern seit Jahrzehnten 113

H. Schember Söhne, Freiburg i. Br.

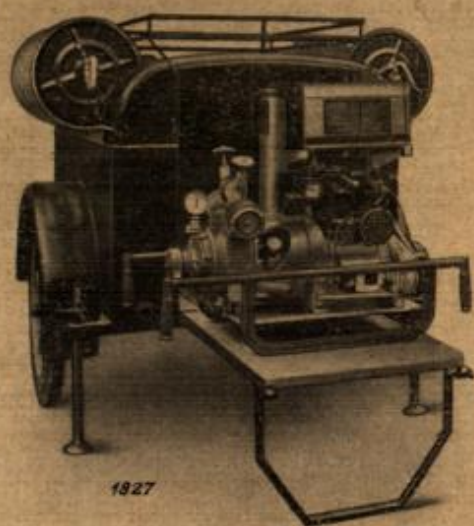
Inh.: Karl Rinschler
Katharinenstraße 19 Telefon 1656



Feuerwehrhelme

aus Stahl- oder Leichtmetall Original-Thale-Stahl mit einfachem od. geteiltem Kinnriemen. Führerhelme für Wehrführer etc. 263 Lieferung nur durch Händler!

Rafflenbeul & Sohn, Stanzwerk
Hückeswagen/Rhld. Tel. 337



Hochleistungs- Kleinmotorspritze

SYSTEM BALCKE

Emil Kress, vorm. Schlauchweberei **Lahr-Baden**
Karl Kress



Der Badische
Gemeinde-Versicherungs-Verband

Karlsruhe (Baden), Ettlinger Straße 1
Fernruf Nr. 4356—4357

bietet
Gemeinden und öffentl. Verwaltungen
Versicherungsschutz

gegen
Feuer, Haftpflicht, Beraubungen
Veruntreuungen, Einbruch - Diebstahl
Unfälle aller Art, Fahrzeug-Schäden

Ziegler Schläuche sind zuverlässig

Albert Ziegler, Giengen a. Brenz
Schlauch- und Feuerlöschgerätefabrik 409a

August Sartori-Karlsruhe

Kaiserstraße 98 : Telefon 5665

liefert vorschriftsmäßige Feuerwehrausrüstungen
Stahlhelme, Mützen, Uniformen, Achselstücke,
Spiegel, Seitengewehre, Säbel, Koppel
in Ia Ausführung zu den billigsten Preisen.
Rein arisches Geschäft

C. Beuttenmüller & Cie., G.m.b.H.
Bretten/Baden Telefon 202

1862



1937

Seit 75 Jahren

Vorschriftsmäßige

Feuerwehr-Ausrüstungen
Feuerlöschrichtungen
Schläuche und Armaturen
Geräte aller Art

175

Preisliste, Angebote und Muster bereitwilligst



Sirenen

Luftschuttsirenen vom R.L.M. zugelassen

für Luftschutz, Feuer- und Werks-Alarm
Größtes Fabrikationsprogramm 389

ELEKTOR Karl W. Müller & Co. Eßlingen a.N. 28

Die beste Werbung
durch das Inserat!

Paul Leopold



Feuerwehr-
Stahlhelme
Uniformen

Mützen, Dienstgradab-
zeichen, Koppel, Schulter-
riemen, Säbeltaschen, Fas-
chinenmesser, Faustriemen,
Schlauchhalter, Feuerw.-
Schläuche usw. liefert in tabel-
tosser Ausführg. nach Vorschrift
Karl Fehring, Engen (Baden)

Beratender Feuer-
wehr-Ingenieur
Verkauf von Brand-
lösch- und Atem-
schutz-Geräten sowie
Leichenwagen für
Handbetrieb 314

Rehl am Lager 10
(Ede Marktstraße)

Vertreter der
Magirus-
Werke
für die Bezirksämter
Bühl und Offenburg

Leitern,
Motor spritzen
Zubehör usw.

Med. Balanceleiter

2-rädrig, 20 m Steighöhe, sehr gut
erhalten, zu verkaufen. 411
Freiw. Feuerwehr Offenburg e.V.
in Offenburg Baden

Verantwortlicher Hauptschriftleiter: Hermann Koelblin, Baden-Baden. Verantwortlicher
Anzeigenleiter: Eugen Eppert, Freiburg i. Br. — D.-R. II. Uj. 37: 3135.